

Nachteilsausgleiche

Steuerermäßigungen
Versicherungermäßigungen
Gebührenermäßigungen
Reiseverkehr

Nachteilsausgleiche

- Steuerermäßigungen
- Versicherungsermäßigungen
- Gebührenermäßigungen
- Reiseverkehr

Stand: Januar 2009
11. Auflage

Impressum

Bearbeitung:

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
– Integrationsamt – Münster

Herausgeber:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
– Integrationsamt –
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Broschürenbestellung: publikationen@bsg.hamburg.de
Hotline: 4 28 63 77 78

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier

Nachdruck nur mit Quellenangabe gegen Belegexemplar

Die Beiträge in diesem Heft basieren auf sorgfältigen Recherchen. Es ist jedoch zu beachten, dass überall, wo Menschen arbeiten, Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Verfasser und Herausgeber können deshalb keine Haftung für die Angaben in dieser Broschüre übernehmen.

Vorwort

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

mit dieser Broschüre informieren wir über Regelungen und Möglichkeiten, die sich für Sie nach der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch eröffnen, wie z. B.

- Unter welchen Voraussetzungen kann ich die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen?
- Wann kann ich von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden?
- Habe ich Anspruch auf Zusatzurlaub?
- Können mir Steuerentlastungen gewährt werden?

Die Broschüre wird Ihnen helfen, auf diese und andere praktische Fragen eine Antwort zu finden.

Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen

zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält das Heft „Behinderung und Ausweis“. Diese kann beim Integrationsamt Hamburg bezogen werden.

Merkzeichen	Mehr dazu unter Nr.
Kurz und knapp: Der Schwerbehindertenausweis wird in grüner Grundfarbe ausgestellt. Den „Freifahrtausweis“ (linke Seite grün/rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose Menschen und unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsberechtigte (z. B. Kriegsbeschädigte). Der Ausweis kann um eine Reihe von Eindrucken/Eintragungen ergänzt werden:	2.1.1a, 2.1.1b, 2.1.3, 2.2.1, 2.2.2
Auf der Vorderseite des Ausweises wird „Kriegsbeschädigt“ , VB oder EB eingetragen, wenn der behinderte Mensch wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 v.H. Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann. Das Merkzeichen B erhält der schwerbehinderte Mensch, bei dem die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.	2.1.1b, 2.2.1 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.3.3, 2.4
Auf der Rückseite des Ausweises wird der GdB eingetragen und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Das ist im Regelfall der Tag des Antragseingangs beim Versorgungsamt, unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig z. B. für die Steuererstattung). In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:	1.1
G bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert). Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.	1.8, 1.9, 2.1.1a, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1

<p>aG bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“.</p> <p>Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Doppel-Unterschenkelamputierte usw.</p>	1.9, 2.1.1b, 2.1.2, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1 4.2
<p>H bedeutet „hilflos“.</p> <p>Das Merkzeichen erhält, wer infolge von Gesundheitsstörungen nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremde Hilfe benötigt (z. B. beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege).</p>	1.1, 1.5, 1.9, 2.1.1b, 2.1.2, 2.1.8, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1, 3.1, 3.2, 4.2
<p>Bl bedeutet „blind“.</p> <p>Das Markenzeichen erhält, wer nichts oder so wenig sieht, dass er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.</p>	1.1, 1.9, 2.1.1 b, 2.1.2, 2.1.7, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1, 2.2.2, 2.3.3
<p>Gl bedeutet „gehörlos“.</p> <p>Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.</p>	2.1.1a, 2.2.1
<p>RF bedeutet „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“.</p> <p>Das Merkzeichen erhalten wesentlich sehbehinderte, schwer hörgeschädigte Menschen und behinderte Menschen, die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.</p>	4.2, 4.3
<p>1. Kl bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“.</p> <p>Das Merkzeichen erhalten schwerkriegsbeschädigte Menschen (ab 70 v.H. MdE) unter bestimmten Voraussetzungen.</p>	2.3.1
<p>Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein Beiblatt in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein.</p>	2.1.1a, 2.1,1b, 2.2.1
<p>Zusätzlich zum „Freifahrtausweis“ und zum Beiblatt mit Wertmarke händigt das Versorgungsamt ein Streckenverzeichnis aus. Das Verzeichnis enthält die Streckenabschnitte der Deutschen Bahn AG im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen.</p>	2.2.1

Inhaltsverzeichnis

1. EINKOMMEN- UND LOHNSTEUER

- 1.1 Pauschbetrag
(außergewöhnliche Belastung)
wegen der Behinderung 12
- 1.2 Außergewöhnliche Belastung
wegen Krankheit oder Kur 14
- 1.3 Abzugsbetrag bei Beschäftigung
einer Hausgehilfin oder
Haushaltshilfe 15
- 1.4 Abzugsbetrag bei
Heimunterbringung. 15
- 1.5 Pauschbetrag wegen
häuslicher Pflege 16
- 1.6 Außergewöhnliche Belastung
durch Schulgeld beim Besuch
von Privatschulen 17
- 1.7 Kindergeld, Kinderfreibetrag,
Haushaltsfreibetrag
für Alleinstehende 17
- 1.8 Abzugsbetrag für
Kraftfahrzeugbenutzung zwischen
Wohnung und Arbeitsstelle. 18
- 1.9 Außergewöhnliche Belastung
durch die Benutzung eines
Kraftfahrzeugs wegen der
Behinderung. 19

2. MOBILITÄT

2.1 Automobil

- 2.1.1 Kraftfahrzeugsteuer
 - a) Ermäßigung (50 %) 22
 - b) Befreiung (100 %) 22
- 2.1.2 Freibetrag für
Kraftfahrzeugbenutzung zwischen
Wohnung und Arbeitsstelle oder
wegen der Behinderung 23

- 2.1.3 Kraftfahrzeugversicherung
Ermäßigung 24
- 2.1.4 Automobilclubs
Beitragsermäßigung 24
- 2.1.5 Privathaftpflichtversicherung
Mitversicherung von Rollstühlen . . 24
- 2.1.6 TÜV/Straßenverkehrsamt
Gebührenermäßigung oder
-befreiung. 25
- 2.1.7 Parkerleichterung
Ausnahmegenehmigung/
Parkplatzreservierung 25
- 2.1.8 Sicherheitsgurt/Schutzhelm/
Smog-Alarm/Kindersitz
Befreiung 32
- 2.1.9 Behindertentoiletten
Zentralschlüssel 33
- 2.1.10 Neuwagenkauf
Preisnachlass 33
- 2.1.11 Rufsystem – Notrufsäulen
an Autobahntankstellen 35

2.2 Personenverkehr

- 2.2.1 Freifahrt 35
- 2.2.2 Unentgeltliche Beförderung
einer Begleitperson. 38

2.3 Eisenbahnpersonenverkehr

- 2.3.1 Benutzung der 1. Wagenklasse
mit Fahrausweis 2. Klasse 39
- 2.3.2 Unentgeltliche Beförderung
von Krankenfahrstühlen 40
- 2.3.3 Platzreservierung 40
- 2.3.4 Ermäßigter Fahrpreis 41
- 2.3.5 Bereitstellung von Parkplätzen . . 43
- 2.4 Flugverkehr
Ermäßigung des Flugpreises. . . . 43

2.5	Schulweghilfe behinderter Schüler Eingliederungshilfe und Beförderungsservice.	44
-----	--	----

3. WOHNEN

3.1	Wohngeld Erhöhung	46
3.2	Wohnungsbauförderung/ Wohnberechtigungsschein Erhöhung der Einkommensgrenze	47
3.3	Wohnungskündigung Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte	49
3.4	Behinderungsgerechte Umbauten/Duldung durch den Vermieter	49
3.5	Vermittlung von rollstuhlgerechtem Wohnraum . .	50

4. KOMMUNIKATION/MEDIEN

4.1	Postversand Blindensendungen	52
4.2	Hörfunk und Fernsehen Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	52

4.3 Telefon

4.3.1	Gebührenermäßigung.	54
4.3.2	Zusatzgeräte und Spezialtelefone	55
4.3.3	Mobilfunk	56

5. BERUF

5.1	Beratung und Vermittlung	60
5.2 Arbeitsplatzsicherung		
5.2.1	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben.	60
5.2.2	Kündigungsschutz	61
5.3	Zusatzurlaub.	62

5.4	Umsatzsteuer Ermäßigung/Befreiung	64
5.5	Arbeitszeit von Beamten Beurlaubung/Ermäßigung der Arbeitszeit	65
5.6	Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst.	65
5.7	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung	66
5.8	Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener.	67
5.9	Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	67
5.10	Mehrarbeit	68

6. SOZIALVERSICHERUNG/PENSIONEN

6.1	Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres Herabsetzung der Altersgrenze/ Hinzuverdienst	70
6.2	Vorgezogene Pensionierung für Beamte Herabsetzung der Altersgrenze/ Hinzuverdienst	72
6.3	Sozialversicherung behinderter Menschen	73
6.4	Ansprüche für behinderte Kinder Altersgrenze	74
6.5	Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung	74
6.6	Rente wegen Erwerbsminderung	75
6.7	Blindengeld und Blindenhilfe. . . .	75

7. VERSCHIEDENES

7.1	Sparförderung Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge	78
7.2	Ausbildungsförderung Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer	78
7.3	Wehrdienst Befreiung	79
7.4	Hundesteuer Befreiung	80
7.5	Kurtaxe Ermäßigung	80
7.6	Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren Befreiung	80

8. ANHANG

8.1	Stichwortverzeichnis	82
8.2	Abkürzungsverzeichnis	84

1. Einkommen - und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 46

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 52

4

5. Beruf

Seite 58

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 68

6

7. Verschiedenes

Seite 76

7

8. Anhang

Seite 80

8

1 Einkommen- und Lohnsteuer

1.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung

(außergewöhnliche Belastung)

Für: Schwerbehinderte Menschen
Unter bestimmten Voraussetzungen auch für behinderte Menschen mit GdB/MdE ab 25 v.H., Angehörige, Hinterbliebene

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes, Rentenbescheid, Steuerkarte

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33b EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210) mit den nachfolgenden Änderungen

Hinweis: Die hier genannten steuerlichen Beträge beziehen sich grundsätzlich auf den Veranlagungszeitraum 2007. Werden Steuerermäßigungen für vorherige Jahre geltend gemacht, können zum Teil andere Beträge gelten. Für 2008 haben sich die Beträge nicht geändert

Behinderten, insbesondere schwerbehinderten Menschen, wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Der Pauschbetrag wird durch die ausstellende Gemeinde von Amts wegen in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Ist dies ausnahmsweise unterblieben, kann er bis zum 30.11. des Jahres vom Finanzamt eingetragen oder bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Bei einem GdB von wenigstens 25, aber unter 50 wird der Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung entweder

- zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- durch eine typische Berufskrankheit hervorgerufen wird oder
- zum Bezug einer Rente (z.B. Unfallrente) berechtigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss dem Finanzamt nachgewiesen werden. Das kann in den ersten 2 Fällen durch eine besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes sowie im Übrigen durch die Vorlage des Rentenbescheides geschehen.

Höhe des Pauschbetrages:

Stufe	GdB	jährlich Euro	Stufe	GdB	jährlich Euro
1	25–30	310,-	5	65–70	890,-
2	35–40	430,-	6	75–80	1.060,-
3	45–50	570,-	7	85–90	1.230,-
4	55–60	720,-	8	95–100	1.420,-

Für blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **BI**) und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen **H**) sowie für behinderte Menschen der Pflegestufe III erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700,00 € unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird.

Der Pauschbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der höhere GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

Die Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, welches das Versorgungsamt als gültig für den Eintritt der Behinderung oder die Erhöhung des GdB festgestellt hat. Auch für diese Jahre brauchen keine Mehraufwendungen wegen der Behinderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht zu werden.

Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit schon ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt. Um eine mögliche Verjährung zu vermeiden, sollte der Antrag unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt des Bescheides über den Grad der Behinderung beim Finanzamt gestellt werden.

Nimmt ein Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen. Eine Aufteilung des Pauschbetrages zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind einen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (s. 1.7) oder Anspruch auf Kindergeld haben.

Dem Steuerpflichtigen, bei dem das Kind berücksichtigt wird, kommen auch die anderen kindbedingten Steuererleichterungen zugute (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – s. Ziff. 1.7 –; Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art; Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kann der Pauschbetrag für das behinderte Kind bei jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Eine andere Aufteilung ist auf Antrag möglich
a) in einem beliebigen Verhältnis, wenn die Eltern dies gemeinsam beantragen,
oder

b) auf einen Elternteil, wenn dieser im Wesentlichen allein seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind während des Kalenderjahres nachkommt.

In diesen Fällen müssen die Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer veranlagt werden, damit sichergestellt ist, dass der Pauschbetrag insgesamt nur einmal gewährt wird. Eine Änderung der gewählten Aufteilung ist nur auf erneuten gemeinsamen Antrag zulässig.

Eine Übertragung des Pauschbetrages für behinderte Menschen auf die Eltern eines Kindes, welches seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland außerhalb eines EU/EWR-Mitgliedstaates hat und im Inland keine eigenen Einkünfte erzielt, ist nicht möglich.

Über den Pauschbetrag hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn sie nicht ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen sind und nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden (z.B. Kosten für eine Haushaltshilfe, Kraftfahrzeugkosten, Krankheitskosten aus akutem Anlass – s. auch 1.2).

Anstelle des Pauschbetrages können die tatsächlichen Aufwendungen infolge der Behinderung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn dies steuerlich günstiger ist (bei höheren Aufwendungen). Die Aufwendungen müssen im Einzelnen durch Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bei Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit (z.B. behinderungsbedingte Unterbringung in einem Pflegeheim) – Ausweismerkzeichen **H** oder Pflegestufe I bis III – ist eine Haushaltersparnis von 640,00 €/Monat, 7.680,00 €/Jahr) zu berücksichtigen.

Diese zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

	bis 15.340,00 €	über 15.340,00 € bis 51.130,00 €	über 51.130,00 €
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif	5	6	7
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist	4	5	6
bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2
	vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte		

Als Eigenbeteiligung sind in den Fällen, in denen die außergewöhnlichen Belastungen anstelle der Behinderten-Pauschbeträge oder neben diesen geltend gemacht werden, die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu kürzen. (siehe obenstehende Tabelle)

1.2 Außergewöhnliche Belastung wegen Krankheit oder Kur

Für: Behinderte und nichtbehinderte Menschen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Bescheinigung über Krankheitskosten, Kurkosten, amtsärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33b EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210) mit nachfolgenden Änderungen

Neben dem Pauschbetrag (1.1) können auch außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden – unabhängig davon,

ob sie mit der Behinderung im Zusammenhang stehen. Das Gleiche gilt für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amts- oder vertrauensärztliches Attest nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass eine Kostenübernahme nicht bzw. nur anteilig durch andere Stellen erfolgt und die Aufwendungen die zumutbare Belastung übersteigen.

Bei Kosten für sogenannte Außenseitermethoden (z. B. Akupunktur), die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet wurden, muss der Amtsarzt vor der Behandlung bestätigen, dass diese wegen der Krankheit oder Behinderung angebracht sind.

Laufende und typische durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind jedoch durch den Pauschbetrag nach Ziff. 1.1 abgegolten.

Begleitperson

Mehraufwendungen, die einem körperbehinderten Steuerpflichtigen, bei dem die Berech-

tigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, anlässlich einer Urlaubsreise durch Kosten und Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, können in angemessener Höhe neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt werden (maximal 767,00 € p.a.). Die Notwendigkeit einer Begleitperson kann sich aus einem ärztlichen Gutachten oder aus den Feststellungen im Ausweis nach dem SGB IX (bis 30.6.2001: Schwerbehindertenausweis), z. B. dem Vermerk „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“, ergeben (BFH vom 4. 7. 2002 – BStBl. II S. 765)

1.3 Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe

(außergewöhnliche Belastung)

Für: Schwerbehinderte und hilflose Menschen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Rentenbescheid oder Bescheid über die Gewährung von Pflegezulage bzw. Pflegegeld, Quittung der Hausgehilfin/Haushaltshilfe

Rechtsquelle/ Fundstelle: §§ 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210) mit nachfolgenden Änderungen

Gemäß § 33a Abs. 3 EStG können bei Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe die Aufwendungen hierfür bis zum Betrag von 924,00 € jährlich als außerge-

wöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn entweder

- der Steuerpflichtige,
- der Ehegatte,
- ein zum Haushalt gehörendes Kind, für das der Steuerpflichtige oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (s. 1.7) oder Kindergeld hat,
- eine andere zum Haushalt gehörende unterhaltene Person, für die eine steuerliche Ermäßigung wegen Unterhaltsleistungen gewährt wird, schwerbehindert oder hilflos ist.

Wenn in einem Haushalt mehrere behinderte Personen leben, z. B. beide Eheleute, verdoppeln sich die Höchstbeträge nicht.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag von 924,00 € im Jahr um je $\frac{1}{12}$

1.4 Abzugsbetrag bei Heimunterbringung

(außergewöhnliche Belastung)

Für: schwerbehinderte und pflegebedürftige Heimbewohner

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Rentenbescheid bzw. Bescheinigung des Arztes, Rechnungen und Unterbringungsbescheinigung des Heimes

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 33a Abs. 3 Satz 2 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210) mit nachfolgenden Änderungen

Wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, kann als Ersatz für den Abzugsbetrag nach Ziff. 1.3 ein Betrag in Höhe von bis zu 624,00 € jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn die Heimunterbringung ohne Pflegebedürftigkeit erfolgt. Ist Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit notwendig, erhöht sich der Betrag auf 924,00 €. Die Dienstleistungen in dem Heim oder der Pflegestelle müssen mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sein.

Ehegatten können die Beträge insgesamt nur einmal abziehen, es sei denn, sie sind wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert.

Daneben können die Aufwendungen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung (ab Pflegestufe I) in einem Altenwohnheim oder einer ähnlichen Einrichtung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen sind um die sogenannte „Haushaltersparnis“ (7.680,- Euro), bei Inanspruchnahme des Pauschbetrages nach § 33 a Abs. 3 Satz 2 EStG um 624,- Euro bzw. 924,- Euro sowie um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Die Inanspruchnahme des erhöhten Pauschbetrages von 3.700,- Euro schließt die Berücksichtigung pflegebedingter Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG jedoch aus.

1.5 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege

(außergewöhnliche Belastung)

Für: Pflegepersonen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Bescheid über die Einstufung in Pflegestufe III

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 b Abs. 6 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210) mit nachfolgenden Änderungen

Wer eine hilflose Person (Ausweismerkzeichen **H**) oder Pflegestufe III) pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten oder einen Pauschbetrag von 924,00 € (Pflege-Pauschalbetrag) geltend machen. Der Pflege-Pauschalbetrag ist ein Jahresbetrag. Haben die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vorgelegen, erfolgt keine Kürzung.

Voraussetzung ist, dass die Pflegekosten zwangsläufig entstehen, d.h. wenn sich die Pflegeperson der Pflege aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann (z.B. Pflege von Angehörigen) und die Pflegeperson keine Einnahmen für die Pflege erhält.

Voraussetzung ist ferner, dass er die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der des behinderten Menschen **persönlich** durchführt. Die **zeitweise** Unterstützung durch eine ambulante Pflegekraft schadet insoweit nicht. Wird der Pauschbetrag für die Pflege des hilflosen Ehegatten oder eines hilflosen Kindes gewährt, so kann zusätzlich der Pauschbetrag nach Ziff.1.1 geltend gemacht werden.

Wenn mehrere Personen die Voraussetzungen erfüllen, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Personen aufzuteilen. Dies gilt selbst dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt.

Auch bei unentgeltlichen Pflegeleistungen besteht für die Pflegeperson (z. B. bei einem Wegeunfall) Versicherungsschutz (Urteil BSG vom 12. 3. 1974 (2RU 7/72-USK 2476)).

1.6 Schulgeld beim Besuch von Privatschulen

(außergewöhnliche Belastung)

Für: behinderte Schüler

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis des Schülers bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schulgeldbescheinigung, Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 33 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210) mit nachfolgenden Änderungen

Eltern behinderter Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für das Schulgeld von Privatschulen erhalten.

Das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Eltern als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind ausschließlich wegen einer Behinderung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öf-

fentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist.

Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Pauschbetrag (1.1) gewährt.

Dem Finanzamt muss eine Bestätigung der Behörde für Bildung und Sport vorgelegt werden, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist.

1.7 Kindergeld, Kinderfreibetrag Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende

Für: Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten

Zuständig: Finanzamt bzw. Arbeitsamt
Erforderliche Schwerbehindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/ Fundstelle: §§ 31, 32, 62–78 EStG i.d.F. vom 25. 10. 2004 (LStH. 2005). Zusätzlich ab 2004: § 24 b EStG mit nachfolgenden Änderungen

Den Kinderfreibetrag von jährlich 1.824,00 € (Alleinstehende)/3.648,00 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten) sowie den Freibetrag von 1.080,- € (Alleinstehende)/2.160,- € (zusammenveranlagte Eltern) für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält ein Steuerpflichtiger auch für ein Kind von über 18 Jahren, wenn sich das Kind wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn seine zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmten eigenen Einkünfte

und Bezüge 7.680,00 € zuzüglich eines Betrages in Höhe des maßgeblichen Behinderungenpauschbetrages im Kalenderjahr nicht übersteigen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. 1. 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, sind ebenfalls berücksichtigungsfähig. Die Freibeträge in Höhe von 2.904,-/5.808,- € (§32 Abs. 6 EStG) werden bei der Einkommensteuerveranlagung aber nur dann berücksichtigt, wenn die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums des Kindes nicht schon durch das gezahlte Kindergeld bewirkt wurde. (1. bis 3. Kind = 154,- €, 4. und weitere Kinder 179,- €/monatlich).

Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von jährlich 1.308,00 € erhalten alleinstehende Steuerpflichtige, wenn sie für mindestens ein Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten, das bei dem alleinstehenden Elternteil gemeldet ist. Dieser alleinstehende Elternteil darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer weiteren volljährigen Person führen. Näheres dazu regelt der durch Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 eingeführte § 24 b des Einkommensteuergesetzes und dazu ergangene Regelungen.

Es können auch solche Kinder berücksichtigt werden, die in einer Tageseinrichtung, einer Anstalt oder einem Heim untergebracht sind, sofern sie bei den Eltern zumindest mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Dabei ist unerheblich, wer die Kosten trägt.

1.8 Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle

(Werbungskosten)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** oder GdB ab 70

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: § 9 Abs. 2 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210) mit nachfolgenden Änderungen

Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **G**) oder einem GdB ab 70 können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren. Statt der tatsächlichen Fahrtkosten können auch pauschale Kilometersätze angesetzt werden (bei Nutzung eines Kraftwagens 0,30 € je Fahrkilometer).

In den genannten Fällen können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die sogenannten Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen.

1.9 Außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs wegen der Behinderung

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweiskennzeichen **G** oder GdB ab 80

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid, Fahrtenbuch

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 EStG i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210) mit nachfolgenden Änderungen

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 und Gehbehinderung (Ausweiskennzeichen **G**) oder mit einem GdB von wenigstens 80 können in angemessenem Umfang auch die Kraftfahrzeugkosten für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten (z. B. Fahrten zum Arzt) geltend machen, die nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können. Als angemessen gilt im Allgemeinen ein Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten von 3.000 km jährlich. Bei außergewöhnlich gehbehinderten Menschen (Ausweiskennzeichen **aG**), blinden oder hilflosen Menschen (Ausweiskennzeichen **Bl** und **H**) können auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten, in der Regel insgesamt bis zu 15.000 km jährlich, geltend gemacht werden. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Als km-Satz können max. 0,30 € – bei 3.000 km also ein Aufwand von 900,00 €, bei 15.000 km ein Aufwand von 4.500,00 € – zugrunde gelegt werden, sofern dies nachgewiesen wird. Die Fahrtkosten sind um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug können auch Taxikosten in angemessenem Umfang geltend gemacht werden. Macht ein gehbehinderter Mensch neben den Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Pkw auch solche für andere Verkehrsmittel (z. B. Taxi) geltend, so ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km bzw. von 15.000 km entsprechend zu kürzen.

Kinder

Die Kfz-Kosten können auch bei Eltern berücksichtigt werden, wenn sie bei ihrem behinderten Kind entstanden sind und der dem Kind eigentlich zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf dessen Eltern übertragen worden ist. Dies gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen das behinderte Kind selbst teilgenommen hat (z. B. zur Schule, zur Werkstatt für Behinderte, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder Behörden).

Aufwendungen, die Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres mittellosen, schwerst- und gehbehinderten Kindes getragen haben, sind ebenfalls abzugsfähig; BFH vom 26.3.1993 – III R 9/92 –.

1. Einkommen - und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 46

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 52

4

5. Beruf

Seite 58

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 68

6

7. Verschiedenes

Seite 76

7

8. Anhang

Seite 80

8

2 Mobilität

2.1 Automobil

2.1.1a Kraftfahrzeugsteuer

Ermäßigung (50 %)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis

Zuständig: Versorgungsamt/Finanzamt für Verkehrsteuer

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Beiblatt, Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I, alles im Original

Rechtsquelle/Fundstelle: § 3a Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3818)

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** (auch ohne **G**) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2.2.1) wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der behinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er beim Fi-

nanzamt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen, seine Fahrzeugversicherung benachrichtigen und das Beiblatt dann beim Versorgungsamt abgeben. Danach werden vom Versorgungsamt das Streckenverzeichnis und ein neues Beiblatt mit Wertmarke ausgegeben (2.2.1).

Zur Erleichterung des Antragsverfahrens (kurze Wege) auf Kfz-Steuerermäßigung betreibt das Finanzamt für Verkehrssteuern in der Zulassungsstelle im Ausschläger Weg 100 im Gebäude D, Zimmer 4, eine Filiale.

In Hamburg-Harburg und in Hamburg-Bergedorf können zum Zwecke der Steuerermäßigung die örtlich zuständigen Finanzämter aufgesucht werden.

2.1.1b Kraftfahrzeugsteuer

Befreiung (100%)

Für: 1. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilflos), **BI** (blind) oder **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)
2. Versorgungsberechtigte („Kriegsbeschädigt“, **VB** oder **EB** im Ausweis). Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung wird in diesen Fällen nur erteilt, wenn die Voraussetzungen dazu bereits am 31.5.1979 erfüllt waren oder der Berechtigte sie nur deswegen nicht erfüllte, weil er zu diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet wohnte.

Zuständig: Versorgungsamt/Finanzamt für Verkehrsteuer

Rechtsquelle/Fundstelle: § 3a Abs. 1 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3818)

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (2.2.1) beansprucht werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen **H**, **aG** oder **BI** bzw. „Kriegsbeschädigt“, **VB** oder **EB** im Ausweis haben, können beim Finanzamt die **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid, dem Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I (alles im Original) beantragen.

Zu 2.1.1a und 2.1.1b:

Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen selbst, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des behinderten Menschen (z.B. Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (z.B. Fahrt zum Einkauf, zum Arzt usw.). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Wenn der behinderte Mensch kein weiteres Fahrzeug hält, kann die Steuerermäßigung/-befreiung auch für ein Wohnmobil gewährt werden und zur Beförderung von elektrischen Rollstühlen auch der Anhänger.

Sind mehrere schwerbehinderte Menschen, die alle als Einzelne die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/-ermäßigung als behinderte Menschen erfüllen, gemeinsam Halter eines Kraftfahrzeugs und hat keiner dieser be-

hinderten Menschen ein weiteres Fahrzeug, so kann für das Fahrzeug Steuerermäßigung in Höhe von 50 % beantragt werden. Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn alle behinderten Menschen als Einzelne die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Zur Erleichterung des Antragsverfahrens (kurze Wege) auf Kfz-Steuerbefreiung betreibt das Finanzamt für Verkehrssteuern in der Zulassungsstelle im Ausschläger Weg 100 im Gebäude D, Zimmer 4, eine Filiale.

In Hamburg-Harburg und in Hamburg-Bergedorf können zum Zwecke der Steuerermäßigung die örtlich zuständigen Finanzämter aufgesucht werden.

2.1.2 Einkommen- und Lohnsteuer

1. Freibetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
2. Freibetrag für Kfz-Benutzung wegen der Behinderung

Zu 1:

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **G** oder GdB ab 70

Zuständig: Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle siehe Ziffer **1.8.**

Zu 2:

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweiskennzeichen **G**, **aG**, **BI**, **H** oder GdB ab 80

Zuständig: Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kfz-Benutzung wegen der Behinderung siehe Ziffer **1.9.**

2.1.3 Kraftfahrzeugversicherung

Ermäßigung

Für: Behinderte Menschen, denen aufgrund der Behinderung Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (2.1.1a) oder -befreiung (2.1.1b) zusteht

Zuständig Versicherungsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Kfz-Steuerbescheid, ggf. Beiblatt zum Behindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Tarife der Versicherungsunternehmen/Rundschreiben des GDV

Seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen Mitte 1994 haben die meisten Versicherungsgesellschaften den Nachlass für schwerbehinderte Menschen sowohl in der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung als auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestrichen. Während vor der Freigabe der Tarife seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft vorgeschrieben wurde, dass schwerbehinderten Menschen ein Sozialrabatt zu gewähren sei, besteht diese Verpflichtung jetzt nicht mehr. Es steht daher jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt noch freiwillig zu gewähren.

2.1.4 Automobilclubs

Beitragsermäßigung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Automobilclub

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: Beitragssatzung des Automobilclubs

Weitere Informationen: www.adac.de,
www.dmv-motorsport.de

Einige Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern (GdB ab 50) Beitragsermäßigungen ein, z. B.:

ADAC-Mitgliedschaft	33,30 € jährlich statt 44,50 €
ADAC-Plus-Mitgliedschaft	68,30 € jährlich statt 79,50 €
DMV-Mitgliedschaft	33,00 € jährlich statt 45,00 €
DMV-Topmitgliedschaft	107,00 € jährlich statt 119,00 €

Näheres erfahren Sie im Internet unter www.dmv-motorsport.de und www.adac.de

Bei der ADAC-Zentrale, Am Westpark 8, Abt. Verkehrsmedizin, 81015 München, gibt es für Mitglieder ein kostenloses Merkblatt „Vergünstigungen für Behinderte beim Halten von Kraftfahrzeugen“ und bei den Regionalclubs ein Merkblatt „Hinweise für behinderte Kraftfahrer“ mit den Adressen von Firmen, die Autos behindertengerecht umrüsten oder Zubehör anbieten.

Außerdem sind dort gegen Verrechnungsscheck Behindertenkellen mit den Symbolen „körperbehindert“ für 16,80 € und „hörbehindert“ für 10,23 € erhältlich.

2.1.5 Privathaftpflichtversicherung

Mitversicherung von Rollstühlen

Für: Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind

Zuständig: Versicherungsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: Tarife der Versicherungsunternehmen/Rundschreiben des GDV

Rollstühle mit einer Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h sind – gemäß den unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) – in der Privathaftpflichtversicherung mit versichert.

Um Schwierigkeiten bei Eintritt des Versicherungsfalles zu vermeiden, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mit versichert ist.

2.1.6 TÜV/Straßenverkehrsamt

Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für: Behinderte Menschen (allgemein)

Zuständig: Technischer Überwachungsverein (TÜV), Straßenverkehrsamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: § 5 Abs. 6 GebOSt. v. 26.6.1970 – BGBl. 1970 I S. 865

Entstehen beim Technischen Überwachungsverein oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z. B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so **kann** die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wä-

ren (z. B. für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

Der für Hamburg zuständige TÜV Hanse und auch der Landesbetrieb Verkehr (Verkehrsamt) gewähren keine Befreiungen bzw. Ermäßigungen.

2.1.7 Parkerleichterung

Ausnahmegenehmigung/
Parkplatzreservierung

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **[aG]** und blinde Menschen (Ausweiskennzeichen **[BI]**)

Zuständig: Straßenverkehrsamt, in dessen Bereich der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat, in Hamburg, Landesbetrieb Verkehr – LBV 24 –, Ausschläger Weg 100, Haus A 1. OG, Zimmer 107, 20537 Hamburg
Tel.: 4 28 58-26 61 oder 4 28 58-26 65
Internet: www.lbv-hamburg.de

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder vollständiger Feststellungsbescheid, gültiger Personalausweis, aktuelles Passfoto

Rechtsquelle/Fundstelle: § 46 Abs. 1 StVO – BGBl. 1970 I S. 1565, geändert durch die 19. VO zur Änderung der StVO vom 25. 10. 1994 – BGBl. I S. 1327, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, geändert durch die Verwaltungsvorschrift v. 14. 12. 1993

1. Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweiskennzeichen **[aG]) und blinde Menschen (Ausweiskennzeichen **[BI]**) können vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten.**

Seit dem 01.01.2001 gibt es einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen.

Er wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt. Damit können Park erleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis 31. 12. 2010. Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet



- im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu 3 Stunden parken (Parkscheibe erforderlich),



- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,



- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,
- auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind,



- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken,

wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Hinweis:

Bereits nach 15 Minuten kann die Polizei ein Kfz abschleppen lassen, das einen Schwerbehindertenparkplatz unberechtigt besetzt (VGH Kassel v. 15.6.1987 – 11 VE 2521/84). Auch Fahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit Parkausweis dürfen abgeschleppt werden, wenn sie den Parkplatz ohne triftigen Grund länger als nötig belegen (OVG Koblenz – JA 15/88).

Die Nutzung des Parkausweises eines schwerbehinderten Menschen durch eine dritte Person mit der Absicht die Parkgebühren zu sparen, ist vom Gericht als Missbrauch von Ausweisdokumenten im Sinne des Strafgesetzbuches verurteilt worden. Das Strafmaß wurde auf 1.500 € (30 Tagessätze zu je 50 €) festgesetzt (AG Nürnberg, Urteil vom 21.4.2004, AZ: 55 Cs 702 Js 62068/04).

Muster des **bisherigen Parkausweises** (noch gültig bis 31. 12. 2010) Originalfarbe: blau



Muster des **europäischen Parkausweises**, der seit dem 1. 1. 2001 ausgegeben wird.



Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit Ausweismerkzeichen **aG** und Blinde mit Ausweismerkzeichen **BI**.

2. Parkerleichterungen in Hamburg für schwerbehinderte Menschen ohne Merkzeichen **aG**

Schwerbehinderte Menschen, die die gesundheitlichen Voraussetzungen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen **aG** im Ausweis) knapp verfehlen, können ab sofort Parkerleichterungen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt werden. Diese Regelung gilt ab dem 1. 5. 2007.

Betroffener Personenkreis

Die neue Regelung gilt

- für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und Zuerkennung der Merkzeichen **G** und **B**.
- für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit

einem GdB von wenigstens 50 und Zuerkennung der Merkzeichen **G** und **B**.

- für schwerbehinderte Menschen mit Morbus-Crohn oder Colitis ulcerosa mit einem GdB von wenigstens 60 deswegen und
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) mit einem GdB von wenigstens 70 deswegen.

Inhalt der Parkerleichterungen

Diese gesundheitlichen Voraussetzungen berechtigen grundsätzlich alle genannten Personen für die Dauer von 3 Stunden gebührenfrei auf mit Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie mit Parkscheiben bewirtschafteten Parkplatzflächen zu parken.

Morbus-Crohn-, Colitis ulcerosa-Erkrankte und Doppelstoma-Träger sind darüber hinaus berechtigt,

- in Ladezonen (Verkehrszeichen 286) bis zu 3 Stunden und
- auf allgemeinen Behindertenplätzen (Zeichen 314 mit Zusatzschild) bis zu 3 Stunden zu parken,



Antragstellung

Die Berechtigung, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu dürfen, wird durch eine Ausnahmegenehmigung nachgewiesen. Über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung entscheidet allein die **Behörde für Inneres, Landesbetrieb Verkehr, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg**.

Dem Antrag beigefügt werden muss eine Bescheinigung über die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen. Diese Bescheinigung erstellt auf formlosen Antrag das Versorgungsamt, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg.

3. Ausnahmegenehmigungen für andere körperbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände die Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an Parkuhren (Parkscheinautomaten) gebührenfrei und im Zonenhalteverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Die personen- und fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden widerruflich und, da sich der Zustand nicht ändert, stets unbefristet erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet.

4. Ausland

Schwerbehinderte Menschen können mit ihrer Europäischen Parkkarte (s. Nr. 1) in folgenden Ländern die dort geltenden Park erleichterungen in Anspruch nehmen: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Großbritannien und Nordirland. Gleiches gilt für schwerbehinderte Menschen aus den genannten Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Belgien	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Kein Parken im Parkverbot. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. Die meisten gebührenpflichtigen Parkplätze (Parkuhren) dürfen kostenlos benutzt werden (vor Ort Erkundigung empfohlen). In Fußgängerzonen darf nicht gefahren oder geparkt werden.	Auf manchen Parkplätzen entfällt die Gebühr auf ausgewiesenen Stellplätzen (Erkundigungen vor Ort empfohlen).
Dänemark	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden. In Zonen mit zeitlich beschränkter Parkdauer sind Parkscheiben erforderlich.	In der Regel gilt: – Im Parkverbot dürfen Sie 15 Minuten lang parken – Bei einer zeitlichen Begrenzung von 15 bis 30 Minuten dürfen Sie bis zu einer Stunde parken – Bei einer zeitlichen Begrenzung von 3 Stunden dürfen Sie unbegrenzt parken An Parkuhren oder Parkscheinautomaten müssen die Gebühren für die Parkdauer zwar gezahlt werden; zahlen Sie die Maximalsumme, können Sie jedoch unbegrenzt parken.	Die Parkdauer auf gebührenpflichtigen Parkplätzen muss bezahlt werden, aber bei Zahlung der Maximalsumme können Sie ohne zeitliche Begrenzungen parken.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Finnland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Parken im Parkverbot ist erlaubt. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. An Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten dürfen Sie kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Ob Sie in Fußgängerzonen fahren und parken dürfen, sollten Sie vor Ort erfragen.	Parkplätze dürfen kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden.
Frankreich	durch örtliche Sonderregelungen wird das landesweite System von Parkvergünstigungen eventuell unterschiedlich organisiert. Es wird empfohlen, sich vor Ort zu erkundigen. In Paris dürfen Sie kostenlos auf der Straße parken.	Kein Parken im Parkverbot. Bei zeitlicher Beschränkung sollte die Parkdauer, die Sie dort länger parken dürfen, vor Ort erfragt werden. Außer in Paris müssen Sie die Parkgebühren zahlen. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Auf öffentlichen Parkplätzen gibt es in der Regel keine Vergünstigungen.
Griechenland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Keine Vergünstigungen. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten.	Keine Vergünstigungen
Großbritannien und Nordirland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Es wird zusätzlich eine Parkscheibe benötigt. In der Londoner Innenstadt gelten andere Bestimmungen als in den übrigen Gebieten. Es wird empfohlen, sich in London nach den Vergünstigen zu erkundigen.	Sie dürfen bis zu 3 Stunden in Straßen mit Parkverbot parken. Dies gilt nicht, wenn Verkehrsschilder mit „No loading or unloading“ aufgestellt sind. Bei Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten müssen weder die Gebühren gezahlt noch müssen zeitliche Begrenzungen eingehalten werden. In Fußgängerzonen dürfen Sie in der Regel nicht fahren oder parken. Eventuell gibt es Ausnahmegenehmigungen.	Auf einigen Parkplätzen ist kostenloses Parken möglich. Es wird empfohlen, sich vor Ort zu erkundigen.
Irland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Über Gebühren oder zeitliche Begrenzungen und deren Überschreitung sollten Sie sich vor Ort erkundigen, da die Vergünstigungen unterschiedlich sind. In Fußgängerzonen darf nicht gefahren und geparkt werden.	Auf einigen Parkplätzen ist kostenloses Parken möglich. Es wird empfohlen, sich vor Ort zu erkundigen.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Island	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Da Gebühren und Überschreitungsmöglichkeiten der Zeitbeschränkungen unterschiedlich sind, wird geraten, sich vor Ort zu erkundigen.	Auf öffentlichen Parkplätzen gibt es in der Regel keine Vergünstigungen. Da es an manchen Orten Ausnahmen gibt, sollten Sie sich vor Ort erkundigen.
Italien	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Ggf. weisen Schilder auf die Parkerlaubnis für Fahrzeuge mit ausgelegter Behinderten-Parkkarte hin. An Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten dürfen Sie kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Das Fahren und Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt, ggf. weisen Schilder auf eine Ausnahme hin.	Wenn der für schwerbehinderte Menschen reservierte Stellplatz auf einem öffentlichen Parkplatz besetzt ist, dürfen Sie auch auf den nicht gekennzeichneten Stellplätzen parken. Auf manchen privaten Parkplätzen dürfen Sie ihr Fahrzeug kostenlos und länger als andere Fahrzeuge abstellen. Dies ist vor Ort zu erfragen.
Liechtenstein	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Keine Vergünstigungen. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten.	Keine Vergünstigungen.
Luxemburg	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Keine Vergünstigungen. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Keine Vergünstigungen.
Niederlande	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Sie dürfen in Zonen mit Parkverbot bis zu 3 Stunden lang parken. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten. Da es Unterschiede geben kann, sollten Sie sich vor Ort erkundigen. Auf kostenlosen Stellplätzen mit zeitlicher Begrenzung dürfen Sie ohne Zeitbeschränkung parken. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Keine Vergünstigungen.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Norwegen	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. An Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten dürfen Sie kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Kostenloses Parken ohne Zeitbeschränkung ist nur auf für schwerbehinderte Menschen mit Parkkarte reservierten Stellplätzen gestattet.
Österreich	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. Die Parkgebühren müssen in der Regel bezahlt werden, es gibt jedoch örtliche Ausnahmen. In Fußgängerzonen darf nur zu bestimmten KfZ-Zufahrtszeiten gefahren und geparkt werden.	Keine Vergünstigungen.
Portugal	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem KfZ-Zeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Mit Ausnahme der reservierten Stellplätze werden keine Vergünstigungen gewährt. Gebühren müssen bezahlt und zeitliche Begrenzungen eingehalten werden. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Keine Vergünstigungen.
Schweden	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Sie dürfen in Zonen mit Parkverbot 3 Stunden lang parken. Bei kostenloser, jedoch zeitliche beschränkter Parkdauer gilt: – Parkdauer weniger als 3 Stunden → 3 Stunden Parkerlaubnis – Parkdauer mehr als 3 Stunden → 24 Stunden Parkerlaubnis Wo Parkgebühren entrichtet werden müssen, dürfen Sie an manchen Orten kostenlos parken. Dies sollten Sie vor Ort erfragen. In Fußgängerzonen dürfen Sie fahren und bis zu 3 Stunden parken.	Es gibt oftmals Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz einer Parkkarte sind. Dies sollten Sie vor Ort erfragen
Spanien	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Eventuell gibt es örtliche Ausnahmen, die vor Ort erfragt werden sollten. Ob Gebühren erlassen und Zeitbeschränkungen überschritten werden dürfen, ist von Ort zu Ort verschieden. Das Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt, ggf. gibt es auch hier örtliche Ausnahmen, die Sie vor Ort erfragen sollten.	Es gibt oftmals Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz einer Parkkarte sind. Dies sollten Sie vor Ort erfragen

2.1.8 Sicherheitsgurt/ Schutzhelm/Smog- Alarm/Kindersitz

Befreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte und nicht behinderte Menschen

Zuständig: Straßenverkehrsamt, in Hamburg, Landesbetrieb Verkehr, – LBV 24 –, Ausschläger Weg 100, Haus A 1. OG, Zimmer 107, 20537 Hamburg
Tel.: 4 28 58-26 61 oder 4 28 58-26 65

Erforderliche Unterlagen: gültiger Personalausweis, ggf. Schwerbehindertenausweis, Bescheinigung des Arztes, in der ausdrücklich bestätigt ist, dass der Antragsteller von der Gurtpflicht befreit werden muss

Rechtsquelle/ Fundstelle: § 46 Abs. 1 Ziffer 5b StVO RdErl. des Bundesministers für Verkehr vom 16. 6. 1976 – StV 4/36.42.21a (VkB1. 1976 S. 437), 3. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften v. 5. 6. 1990 – BGBl. I S. 999

Auf Antrag erteilt das Straßenverkehrsamt (in der Regel kostenfrei) Ausnahmegenehmigungen:

Anlegepflicht von Sicherheitsgurten

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (z. B. nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt

Schutzhelmpflicht

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Geltungsdauer

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nichtbesserungsfähigen Dauerzustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Fahrverbot bei Smog-Alarm

Das Fahrverbot gilt nach Maßgabe der landesrechtlichen Smog-Verordnungen nicht für Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **aG**, **H** oder **Bl** sind.

Mitnahme behinderter Kinder

1. Besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen müssen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein, wenn die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht und eine Einbau- und Gebrauchsanweisung vorliegt, in welcher die Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.
2. Behinderte Kinder dürfen auf Vordersitzen von Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine solche besondere Rückhal-

teeinrichtung benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteinrichtung nur eine besondere Konstruktion verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein und ist mitzuführen.

2.1.9 Behindertentoiletten

Zentralschlüssel

Für: Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung behindertengerechter Toiletten angewiesen sind.

Zuständig: Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF), Pallaswiesenstraße 123 a, 64293 Darmstadt, Tel. 061 51/8 12 20, Fax -81 22 81, Internet: www.cbf-darmstadt.de

Erforderliche Unterlagen: Beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises

Der CBF verschickt auf Nachweis einen Zentralschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahnrastplätzen, -raststätten und -tankstellen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **BI** oder
- GdB von mindestens 70 und Merkzeichen **G** oder
- einem GdB von 80 oder 100.

Der Schlüssel wird gegen Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und eines Betrages von 18,00 € (möglichst in bar, auf Wunsch auch auf Rechnung) zugesandt. Schwerbehinderte

Menschen, bei denen ein GdB von weniger als 70 vorliegt oder die nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, jedoch an MS, Inkontinenz, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn oder vergleichbaren Darmerkrankungen leiden, können ein Dokument vorlegen, aus dem diese Beeinträchtigung hervorgeht.

Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ für 8,00 € erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Den Zentralschlüssel und den Führer gibt es im Paket für 25,00 €.

Der Schlüssel und „Der Locus“ sind auch im Online-Shop über die Homepage www.cbf-darmstadt.de zu beziehen.

2.1.10 Neuwagenkauf

Preisnachlass

Für: Personen mit einem GdB von mindestens 50 und Merkzeichen **G**, **aG**, **H** oder **BI**.

Zuständig: Automobilhersteller/Autohändler

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationen des Bundes behinderter Auto-Besitzer e.V. (BbAB), Internetseite des ADAC

Weitere Informationen im

Internet: www.adac.de, www.vdk.de, Bund behinderter Auto-Besitzer e.V., 66443 Bexbach, Postfach 1202, Telefon/Fax: 068 26/57 82, Internet: www.bbab.de

Diverse Fahrzeughersteller bieten Sondernachlässe beim Neuwagenkauf auf Basis der „Unverbindlichen Preisempfehlung“ (Listenpreis) an. Derzeit gewähren die unten genannten Hersteller offiziell Vergünstigungen für behinderte Menschen mit einem GdB ab 50 (bei

Toyota ab 70), teilweise sind die o.g. Merkzeichen erforderlich. Viele Hersteller gewähren den Nachlass nur bei einer Mindesthaltezeit bzw. einer bestimmten Anzahl an zu fahrenden Kilometern, die von Hersteller zu Hersteller variieren. Beim jeweiligen Fahrzeug muss es sich um einen Neuwagen handeln. Der mit dem Behindertenrabatt erworbene Wagen muss auf die behinderte Person zugelassen werden. Der Rabatt wird vom Listenpreis des Fahrzeugs gewährt, nicht vom eventuellen Hauspreis. Bei Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens sind individuelle Verhand-

lungen mit dem Händler ratsam. Um in den Genuss des Rabattes zu kommen, wenden Sie sich an die Händler bzw. an den BbAB*, wenn es um Renault geht.

Automarken, für die kein Rabatt für schwerbehinderte Menschen ermittelt werden konnte, sind hier nicht aufgeführt. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.**

* BbAB – Bund behinderter Auto-Besitzer e.V.,
Postfach 12 02, 66443 Bexbach, Tel/Fax 0 68 26/57 82,
Internet: www.bbab.de

Hersteller	Nachlass	Voraussetzungen
Audi	15 % auf Neufahrzeuge möglich, nicht auf Dienst- und Gebrauchtfahrzeuge	GdB mind. 50 und Merkzeichen G , H , GI und aG oder BI . Mindesthaltezeit 6 Monate, Zulassung auf den schwerbehinderten Menschen selbst
BMW	Nachlass ist Verhandlungssache mit den Händlern/Niederlassungen. Rabatte sind auch für Umbauten möglich.	GdB mind. 50 und Merkzeichen G und aG . Zulassung nur auf den schwerbehinderten Menschen selbst.
Daimler Chrysler Deutschland GmbH	10 % Rabatt ist bei bestimmten Klassen möglich	GdB über 50 und Merkzeichen G , H und aG oder BI . Der behindertenspezifische Umbau muss nachgewiesen werden. Mindesthaltezeit: 12 Monate
Citroen	15 % Nachlass, Verhandlungssache über den Händler.	GdB mind. 50 und Merkzeichen G , H , GI und aG oder BI .
Daihatsu	Rabatt ist Verhandlungssache mit den Händlern.	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50 oder höher.
Ford	Rabatt bis 20 % möglich.	GdB 50 plus Merkzeichen G und aG
Hyundai	Rabatt ist Verhandlungssache, da im Ermessen des Händlers.	Der Schwerbehindertenausweis mit mind. GdB 50 muss beim Händler vorgelegt werden. Die Mindesthaltezeit beträgt 6 Monate.
Jaguar/Land Rover	Der empfohlene Nachlass liegt bei 15 % und ist Verhandlungssache.	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50 oder höher. Keine Mindesthaltezeit.
KIA	Die Ermessensspanne des Händlers reicht bis zu 18 %.	GdB mind. 50 und Merkzeichen G , H und aG oder BI . Die Mindesthaltezeit liegt bei 6 Monaten bzw. 3000 Kilometern bei Zulassung auf die behinderte Person, aber auch auf Kinder bzw. Eltern oder Betreuer.
Lada	Grundsätzlich werden 10 % Nachlass gewährt.	GdB 50 und Merkzeichen G , H , GI und aG oder BI .

Hersteller	Nachlass	Voraussetzungen
Mitsubishi	15 % Nachlass	GdB mind. 50, sowie Merkzeichen H , GI und aG oder BI .
Nissan	Je nach Fahrzeuggruppe ist ein Nachlass von 10 % bis 23 % möglich.	GdB mind. 50, 12 Monate Mindesthaltedauer.
Opel	Vom Hersteller werden 15 % empfohlen, ansonsten Verhandlungssache.	Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit GdB 50 oder höher.
Renault	Nachlass zwischen 15 % und 18 % möglich.	Nur für Mitglieder des BbAB e.V. mit Abrufschein. Mindesthaltedauer 12 Monate und 5 000 Kilometer Fahrleistung.
Skoda	Empfohlen werden 15 % Rabatt.	GdB mind. 50, keine Merkzeichen, Mindesthaltedauer 6 Monate.
Saab	Empfohlen werden 15 % Rabatt	Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit GdB 50 oder höher.
Seat	15 % Rabatt	GdB mind. 50 und Merkzeichen G , GI .
Suzuki	Möglich sind 8 %, Verhandlungssache	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50 oder höher, keine Merkzeichen.
Toyota	Es ist ein Nachlass von 10 % bis 12 % möglich.	GdB mind. 70 und Merkzeichen G , GI , H und aG oder BI . Mindesthaltedauer 6 Monate.
VW	15 % Rabatt	GdB über 50 und Merkzeichen G , GI , H und aG oder BI . Mindesthaltedauer 6 Monate.

2.1.11 Rufsystem

Notrufsäulen an
Autobahntankstellen

Für: Behinderte Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind.

Zuständig: Fa. Junedis-IWN, Gesellschaft für Elektronik und Rehattechnik, Am Marktplatz 5, 82152 Planegg, Tel.: 089/89 54 62 36

Rechtsquelle/Fundstelle:

www.junedis-iwn.de

Bundesweit über 1.000 Tankstellen, darunter alle Bundesautobahntankstellen, beteiligen sich an einem Dienst-Ruf-System (DRS) für behinderte Autofahrer, die beim Betanken des PKW Hilfe benötigen. Die Tankstellengesellschaften und Verbände (BfT und Uniti) zusammen mit der Tank & Rast und den Tankstellen-

betreibern bieten dafür jetzt einen Sender (etwa so groß wie ein Taschenrechner) an. Das Tankstellenteam ist im Besitz des Empfängers, mit dem eingehende Signale auch bestätigt werden können.

2.2 Öffentlicher Personenverkehr

2.2.1 „Freifahrt“

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Beiblatt mit Wertmarke (Ausgabe durch das Versorgungsamt)

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 145–147 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) zuletzt geändert durch Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) Rechtsstand 15. September 2007

Achtung Wahlrecht!

Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält (2.1.1a).

Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Hilfe nach Hartz IV oder Grundsicherungshilfe nach dem SGB XII oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.

Einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck erhalten:

1. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **[G]** und gehörlose Menschen mit Merkzeichen **[GI]**. Als Gehörlose in diesem Sinne gelten auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen.
2. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **[aG]**. Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für

die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhält. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden (2.1.1b).

3. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **[H]** und/oder **[BI]** sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Ausweismerkzeichen **[VB]** oder **[EB]**), wenn sie bereits am 1. 10. 1979 freifahrtberechtigt waren und die MdE aufgrund der Schädigung heute noch
 - a) mindestens 70 % beträgt oder
 - b) 50 % bis 60 % mit Ausweismerkzeichen **[G]** aufgrund der Schädigung.

Das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, welche die Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllen, weil sie am 1. 10. 1979 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt ohne Bezahlung ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden (2.1.1b).

4. Einen Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung und Beiblatt mit Wertmarke können Personen erhalten, die
 - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und
 - Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 - bei einer MdE um wenigstens 50 v. H. aufgrund körperlicher, geistiger oder see-

lischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Umfang

Unentgeltliche Beförderung des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr

a) ohne Kilometerbegrenzung und unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des behinderten Menschen mit:

- Straßenbahnen und Obussen,
- Taxi anstelle von Linienbussen: Das Landgericht Koblenz hat mit Urteil vom 22. 7. 1987 (3 S 441/86) entschieden, dass bei dem Einsatz von Taxis anstelle von Linienbussen abends oder an Sonn- und Feiertagen von freifahrtberechtigten Personen kein Aufpreis verlangt werden darf, auch wenn die Fahrgäste nicht nur von Haltestelle zu Haltestelle, sondern – innerhalb bestimmter Entfernungen – auch bis vor die Haustür gefahren werden.
- Kraftfahrzeugen und Eisenbahnen (außer Deutsche Bahn AG) im Linienverkehr auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt. Soweit keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung besteht (z. B. Berg-, Insel- oder Museumseisenbahnen), enthält der Fahrplan einen entsprechenden Hinweis,
- S-Bahnen,
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Verkehrsverbänden (einheitliches oder verbundenes Beförderungsentgelt im zusammenhängenden Liniennetz mit z.B. Straßenbahnen, Obussen usw.) oder in Nahverkehrsbereichen, z. B.

HVV = Hamburger Verkehrsverbund

VBN = Verkehrsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen

GHV = Großraumverkehr Hannover

VRR = Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

VRS = Verkehrsverbund Rhein-Sieg

FWV = Frankfurter Verkehrsverbund

VVS = Verkehrsverbund Stuttgart

VRN = Verkehrsverbund Rhein-Neckar

VGN = Verkehrsverbund Großraum
Nürnberg

MVV = Münchener Verkehrsverbund

AVV = Augsburger Verkehrsverbund

- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich. Dazu gehört auch die Schifflinie auf dem Überlinger See Konstanz – Meersburg – Mainau – Unteruhldingen – Dingelsdorf – Überlingen und umgekehrt. Die Pflicht zur unentgeltlichen Personenbeförderung im Fährverkehr erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Personenkraftwagen der durch das Gesetz begünstigten behinderten Menschen. Im Übersetzverkehr zu den „Deutschen Nordseeinseln“ haben schwerbehinderte Menschen keine Freifahrt. Der Schiffsverkehr auf der Vogelfluglinie gilt nicht als Nahverkehr im Sinne des Gesetzes.

b) im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz

oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen in der 2. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs (N), Regional-Bahnen (RB), City-Bahnen (CB), und Schnellzügen (D). Bei Benutzung von D-Zügen ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen.

Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate

vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.

Handgepäck, Krankenfahrrad usw.

Im öffentlichen Personenverkehr werden Handgepäck, Krankenfahrrad (soweit möglich) und sonstige orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich befördert (siehe auch 2.2.2 und 2.2.4).

Pflichten des Busfahrers

Der Fahrer eines Linienbusses muss beim Starten Rücksicht auf behinderte Menschen nehmen. Er darf erst dann anfahren, wenn er sich vergewissert hat, dass erkennbar behinderte Menschen einen Sitzplatz oder Halt im Wagen gefunden haben (BGH Urteil v. 1. 12. 1992 – VI ZR 27/92).

2.2.2 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B**, **BI**

Zuständig: Verkehrsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen (s.o.)

Rechtsquelle/Fundstelle: § 145 SGB IX, Nr. 60 A des „Gemeinsamen internationalen Tarifs zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **B** („Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“) kön-

nen in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Nah- und Fernverkehrs – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – eine Begleitperson kostenlos mitnehmen. Die Freifahrt für eine Begleitperson gilt ebenso im Autozug und reservierungspflichtigen Nachtreisezügen, bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen, auf dem Bodensee im Bereich Überlinger See, sowie im Nordseeinselerkehr und im Verkehr mit der Insel Wangerooge unentgeltlich.

Rollstuhlfahrer/Innen und blinde Menschen mit einem nationalen Schwerbehindertenausweis oder einer offiziellen Bescheinigung sind bei Fahrten ins Europäische Ausland berechtigt, eine Begleitperson unentgeltlich mitzunehmen. Die Fahrkarte für die Begleitperson muss in dem Land ausgestellt werden, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.

Die Begleitperson fährt in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen **B** im Behindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen mit Merkzeichen **B** im Ausweis steht unter dem **Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe usw.).

Besondere Regelungen für Blinde

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **BI** enthält.

Wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund befördern kostenfrei auch die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Auf dem Fahrausweis des Begleiters wird der Name des blinden Menschen eingetragen. Dieser Fahrausweis ist nur in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis des blinden Menschen gültig. Letzterer ist folglich auf Reisen immer mitzuführen und dem Zugpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Da der Begleiterausweis übertragbar ist, besteht ohne weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen.

Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird.

2.3 Eisenbahn-personenverkehr

2.3.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für: Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes mit MdE ab 70 v.H.

Zuständig: Fahrkartenausgaben, Reisezentren der Bahn

Erforderliche Unterlagen: Schwerkriegsbeschädigtenausweis I, Schwerbehindertenausweis oder Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr jeweils mit Merkzeichen **1. KI**.

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG

Zur Benutzung der 1. Wagenklasse – auch Schlafwagen – mit einem Fahrausweis 2. Klasse sind Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes mit einer MdE von mindestens 70 v.H. berechtigt, wenn ihr körperlicher Zustand bei Reisen ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Für Sonderzüge, Sonderwagen und Autoreisezüge sowie bei Fahrausweisen, deren Preise Zuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten, wird die Vergünstigung nicht gewährt. Die Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger Zuschläge (z.B. IC-Zuschlag, Bett- und Liegeplatzzuschläge) bleibt unberührt.

Schwerbehinderte Menschen in Hamburg sollten in jedem Falle vor Antritt der Reise Kontakt zur Tarifauskunft der Deutschen Bahn AG (Tel. 1 1861) aufnehmen sowie zur Mobilitätsservice-Zentrale. Hier lautet die Rufnum-

mer Tel. 0 18 05/51 25 12 (Mo. – Fr. 8 – 20 Uhr, Sa. 8 – 16 Uhr, So. T. 1 1861).

2.3.2 Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen

Für: Schwerbehinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl und andere mobilitätsnotwendige Hilfsmittel angewiesen sind

Zuständig: Deutsche Bahn AG, Mobilitätsservicezentrale

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis (grün/orange) Schwerkriegsbeschädigtenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Internet: www.bahn.de/handicap

Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert

- in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, (ausgenommen in Sonderzügen und Sonderwagen) in Verbindung mit einer, auch ermäßigten Fahrkarte bzw. mit dem Streckenverzeichnis und
- auf Omnibuslinien im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit der Busse das zulässt. Der Rollstuhl darf die Breite von 700mm, Länge von 1.200mm und ein Gewicht von 200kg nicht überschreiten.

Schwerbehinderte Menschen in Hamburg sollten in jedem Falle vor Antritt der Reise Kontakt zur Mobilitätsservicezentrale aufnehmen. Hierlautet die Rufnummer Tel.: 0 18 05/51 25 12 (Mo. – Fr. 8 – 20 Uhr, Sa 8 – 16 Uhr, Ostermontag, Pfingstmontag, 3. Oktober und 26.

Dezember 8 – 20 Uhr), Fax 0 18 05/15 93 57. Eine Anmeldung ist auch über Internet möglich: www.bahn.de/handicap.

2.3.3 Platzreservierung

Für: Schwerbehinderte Menschen, die die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachweisen können (Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis)

Zuständig: DB Reisezentrum, Mobilitätsservicezentrale

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Merkzeichen **B** (Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.)

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Internet: www.bahn.de

Schwerbehinderte Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck sowie den Zusatz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ (Merkzeichen **B**) auf der Vorderseite haben, können ein oder zwei Plätze kostenlos reservieren. Der Einstiegsbahnhof muss in Deutschland liegen. Die Platzreservierung kann nur vorab telefonisch über die Mobilitätsservice-Zentrale (Tel.: 0 18 05/51 25 12, Mo. – Fr. 8 – 20 Uhr, Sa. 8 – 16 Uhr, So. über die Tarifauskunft 1 1861) erfolgen und muss im DB Reisezentrum abgeholt und der entsprechende Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden. Achtung: Sitzplatzreservierungen über Internetbuchung oder ohne Vorbestellung am DB Automaten sind weder für den schwerbehinderten Menschen selbst noch für die Begleitperson kostenlos!

Bei der Deutschen Bahn AG haben schwerbehinderte und blinde Menschen (Merkzeichen **BI**) die Möglichkeit, wenn im Schwerbehindertenausweis der Vermerk „Die Notwendigkeit der ständigen Begleitung ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist, bis zu zwei Plätze reservieren zu lassen. Der Hund darf jedoch nicht auf dem Sitz liegen, sondern muss sich auf dem Boden des Abteils aufhalten, damit Mitreisende nicht gestört werden. Allerdings verliert die Reservierung für den Führhund ihre Gültigkeit, wenn der jeweilige Zug voll besetzt ist.

2.3.4 Ermäßigter Fahrpreis

Für: Schwerbehinderte Menschen mit GdB ab 70 oder mit einer Alters-/Erwerbsunfähigkeitsrente

Zuständig: Reisezentren der Deutschen Bahn AG

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Nachweis über Rentenbezug, Personalausweis oder Reisepass

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Internet: www.bahn.de

Mit der BahnCard 50 sparen Sie beim Fahrkartenkauf 50 % des Normalpreises. Die BahnCard 50 kostet 220,- € für die 2. Klasse bzw. 440,- € für die 1. Klasse. Im gleichen Haushalt lebende Partner, Schüler und Studenten bis zum 26. Lebensjahr, Senioren ab 60 Jahren, Erwerbsunfähigkeitsrentner und schwerbehinderte Menschen (ab GdB 70) erhalten die BahnCard 50 zum halben Preis (Bescheinigung erforderlich). Für die BahnCard 25 und BahnCard 100 gibt es keine Ermäßigung.

Für S-Bahnen, Verbundverkehre und Regionalverkehrsgesellschaften in Verkehrsverbänden gelten Sonderregelungen.

Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr gibt es durch „RAILPLUS“ in 29 europäischen Ländern ebenfalls eine Fahrpreisermäßigung. Mit der BahnCard 50 und RAILPLUS erhalten Sie 50 % auf der DB-Strecke und 25 % Rabatt auf der ausländischen Strecke. Das internationale Plus ist automatisch in jeder BahnCard ab Kauftag 9. 12. 2007 enthalten. Wer eine ältere BahnCard besitzt, kann das Zusatzticket für 15,- € nachträglich erwerben.

Die Mobilitätsservicezentrale der Deutschen Bahn ist telefonische Anlaufstelle für alle behinderten und/oder mobilitätseingeschränkten Reisenden. Hier können notwendige Reservierungen und Fahrkartenbestellungen in Auftrag gegeben werden. Fahrkarte wie Reservierungsbestätigung kann per Post gegen ein Entgelt von 2,50 € zugesandt oder am Bahnhof kostenfrei hinterlegt werden. Auch unentgeltliche Sitzplatzreservierungen können hier vorgenommen werden. Sie erhalten dann eine Buchungsnummer, mit der Sie sich beim Zugpersonal legitimieren können. Weiterhin bekommen sie Auskünfte über die behindertengerechte Ausstattung ihrer Abfahrts- und Zielbahnhöfe, Sie können aber auch konkrete Hilfeleistungen beim Ein-, Um- und Aussteigen anfordern, die Sie bei Ihrer Reise benötigen.

Sie erreichen die Mobilitätsservicezentrale unter der Rufnummer: 0 18 05/51 25 12, Mo. bis Fr. 8 – 20 Uhr, Sa. 8 bis 16 Uhr, 3. Oktober, 26. Dezember 8 bis 20 Uhr. Sie können sich aber auch per Fax 0 18 05/15 93 57, über das Internet: www.bahn.de/handicap oder per E-Mail: mobilitats-service-zentrale@bahn.de anmelden.

Unter dem Stichwort „Mobilitätsservice online“ finden Sie im Internet ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail weitergeleitet. Das Anmeldeformular ist auch in englischer Sprache bereitgestellt. Die Mitarbeiter der Servicezentrale benötigen dafür von Ihnen eine Reihe von Informationen. Ihre persönlichen Angaben unterliegen dabei selbstverständlich dem Datenschutz.

Wichtige Hinweise für behinderte Reisende gibt die Broschüre „Mobil mit Handicap“, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben wird. Sie können sie an allen Fahrscheinverkaufsstellen erhalten. Neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise enthält sie einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Bahnhöfen. Auf der Internetseite www.bahn.de ist die Broschüre in der Rubrik „Mobilität & Service Mobil mit Handicap“ für blinde und sehbehinderte Menschen als Hörversion kostenlos auf einer CD zu bestellen oder als MP3-Datei herunterzuladen.

Das Infoportal für Blinde und Sehbehinderte „Seh-Netz“ bietet im Internet auf der speziellen Seite zum öffentlichen Personennahverkehr (www.mobilitaetsportal.de) unter der Rubrik „Unentgeltliche Beförderung/Informationen außerhalb von Verkehrsverbänden“ eine Auflistung der nichtbundeseigenen Eisenbahngesellschaften (und Schifffahrt), die schwerbehinderte Menschen unentgeltlich befördern. Ferner sind alle Strecken aufgelistet, die unentgeltlich innerhalb von Verkehrsverbänden genutzt werden können. Voraussetzung ist jedoch immer das Beiblatt mit Wertmarke (siehe Punkt 2.2.1 öffentlicher Personennahverkehr „Freifahrt“). Außerdem beantwortet das Internetportal viele Fragen zur

Mobilität schwerbehinderter Menschen allgemein und beinhaltet weiterführende Links zu den einzelnen Eisenbahn- und Verkehrsgesellschaften.

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (BDO) e.V., Reinhardstr. 25, 10117 Berlin, Telefon: 030/24089-300, www.bdo-online.de, E-Mail: info@bdo-online.de hat ein Verzeichnis erarbeitet, dem Anschriften von Busunternehmen entnommen werden können, die über behindertengerecht ausgestattete Reiseomnibusse verfügen. Interessenten wird das Verzeichnis kostenlos übersandt. Es kann auch als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) gibt auch in deutscher Sprache für behinderte Menschen kostenlose Informationsbroschüren heraus, die an den SBB-eigenen Verkaufsstellen abgegeben werden (www.sbb.ch, Rubrik Reiselust/Europareisen/Services/Reisende mit Handicap).

Der Verlag FMG GmbH, Postfach 2154, 40664 Meerbusch, Telefon: 02159/815622, Fax: 02159/815624, www.fmg-verlag.de, bietet zum Stückpreis von 14,80 € die Broschüre „Handicaped Reisen – Deutschland“ und zum Stückpreis von 19,50 € die Broschüre „Handicaped Reisen – Ausland“ an. In den Broschüren werden jeweils über 1.000 rollstuhl- und behindertengeeignete Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser aufgezählt.

Außerdem hat der Verlag einen Ratgeber „Reisen für Behinderte“ (9,80 €) herausgegeben, der behinderte Menschen darüber informiert, welche Veranstalter behindertengerechte Reisen anbieten. Unter den zahlreichen Reiseangeboten von fast 80 Veranstaltern gibt es z. B. behindertengerechte Bus- und Flugrei-

sen mit Reisezielen in Europa und weltweit, rollstuhlgerechte Safaris in Afrika, Studienreisen für Blinde durch China, betreute Gruppenreisen für geistig behinderte Menschen, Ferienangebote für behinderte Kinder, Flugreisen für Dialysepatienten und behindertengerechte Wohnmobile für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, und andere körperbehinderte Menschen.

Der Reiseveranstalter „Quertour“ bietet spezielle Reisen für Menschen mit Behinderungen an. Speziell geschultes Personal bietet eine kompetente Betreuung, Unterhaltungsprogramm und Animation für Menschen mit körperlichen und geistigen Handicaps. Die Reiseziele gehen von der Ostsee, den Schwarzwald, Thüringen bis Holland, Mallorca, Kroatien, Türkei, Griechenland u.m. In einem ausführlichen Fragebogen werden der individuelle Betreuungsaufwand und die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen abgefragt, um die entsprechende Betreuungsstufe festzulegen. Bei Fragen wenden Sie sich an das Reiseleiterteam unter: Quertour GmbH & Co. KG, Wickrather Straße 105, 41236 Mönchengladbach, Telefon: 02166/940021, Fax: 02166/940416, E-Mail: info@quertour.de, www.quertour.de.

2.3.5 Bereitstellung von Parkplätzen

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Parkausweis (siehe 2.1.7)

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche Unterlagen: Ausnahmegenehmigung und Parkausweis nach § 46 StVO, Fahrkarte und Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck (bei Lösung der Parkkarte)

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Internet: www.bahn.de

Reisende können die besonderen Kundenparkplätze benutzen, wenn Sie eine Fahrkarte und eine Parkkarte lösen. Schwerbehinderte Menschen mit einem Parkausweis gemäß § 46 StVO dürfen ihr Fahrzeug kostenlos abstellen (gilt nicht für „Park & Rail“-Parkplätze). Anstelle der Parkkarte müssen sie den Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. An Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze zugeteilt werden, muss die besondere Parkberechtigung beim Kauf des Parkscheins vorgelegt werden. Die Stellplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

2.4 Flugverkehr

Ermäßigung des Flugpreises

Für: Mobilitätseingeschränkte Personen

Zuständig: Fluggesellschaften

Rechtsquelle/Fundstelle: Tarifinformationen der Fluggesellschaften

Im Flugverkehr zählen behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch u. a. unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge grundsätzlich rechtzeitig zu buchen und bei der Buchung bereits möglichst detaillierte Angaben der Behinderung und der benötigten Hilfe zu machen.

Bei einigen deutschen Fluggesellschaften wie etwa der Lufthansa fliegt die Begleitperson eines behinderten Fluggastes mit dem Ausweismerkzeichen **B** im innerdeutschen Flugverkehr kostenlos.

Weiterhin gewähren einige deutsche Linien- und Charterfluggesellschaften schwerbehinderten Menschen und in besonderen Fällen Begleitpersonen besondere Erleichterungen, u.a.

- Rollstühle und sonstige Hilfsmittel werden kostenlos befördert, hierbei ist aber zu beachten, dass pro Flug nur eine gewisse Kapazität an Rollstühlen mitgenommen werden kann. Einige Fluglinien befördern nur Rollstühle, die zusammenklappbar sind, jedoch keine motorbetriebenen Rollstühle.
- Blindenhunde werden kostenlos mit im Passagierraum befördert (Maulkorbpflicht)
- kostenlose Begleitung am Ab- und Zielflughafen
- Betreuung der schwerbehinderten Personen durch die Mitarbeiter des Flughafens bzw. der Fluggesellschaften vom Check-in über Ein- und Ausstieg bis zur Gepäckausgabe am Zielort
- eigener Schalter für schwerbehinderte Personen an vielen Flughäfen
- Bereitstellung von Leihrollstühlen
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden.
- Reservierung kostenloser Sitzplätze in den Servicecentren der Linie „Air Berlin“ für schwerbehinderte Menschen und eine Begleitperson.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben Broschüren der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (Telefon: 030/

31 01 18-0, www.advnet.org) sowie der Lufthansa „Reisetipps für behinderte Fluggäste“ (Telefon: unter 01-180-5838426 [12 Cent/Minute] erhalten Sie ausführliche Informationen) und der LTU und der Reisebüros.

2.5 Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler

Eingliederungshilfe und
Beförderungsservice

Für: Behinderte Schülerinnen und Schüler

Zuständig: Behörde für Bildung und Sport
– Amt für Verwaltung –

Erforderliche Unterlagen: Ärztliche Bescheinigung bzw. amtsärztliches oder schulärztliches Gutachten

Rechtsquelle/Fundstelle: § 54 SGB XII in Verbindung mit § 12 Eingliederungshilfeverordnung und Bestimmungen über Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler vom 01.01.2006

In Hamburg hilft das Sachgebiet Eingliederungshilfe und Beförderungsdienste Schülerinnen und Schülern, die ihren Schulweg wegen ihrer Behinderung nicht selbstständig zurücklegen können. Das Sachgebiet bewilligt und organisiert Schulweghilfe. Kostenträger ist die Behörde für Bildung und Sport. Ansprechpartner ist in jedem Fall die jeweilige Schule.

1. Einkommen - und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 46

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 52

4

5. Beruf

Seite 58

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 68

6

7. Verschiedenes

Seite 76

7

8. Anhang

Seite 80

8

3 Wohnen

3.1 Wohngeld

Erhöhung

Für: Behinderte Menschen mit einem GdB von 100, darunter bei häuslicher Pflegebedürftigkeit

Zuständig: Grundsicherungs- und Sozialamt des zuständigen Bezirksamtes

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis (oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der nicht älter als 5 Jahre ist), Nachweis des Familienjahreseinkommens und der Wohnungskosten, Bescheid über Pflegegeld oder Pflegezulage

Rechtsquelle/Fundstelle: Wohngeldgesetz in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. I Nr. 43)

Wohngeld wird als verlorener Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Familieneinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines schwerbehinderten Menschen wird abgesetzt

1. ein Freibetrag von 1.500,00 € bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig ist im Sinne des § 14 SGB XI

2. ein Freibetrag von 1.200,00 € bei einem Grad der Behinderung von weniger als 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig ist im Sinne des § 14 SGB XI.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch die Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

- a) für den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,
- b) für den Bezug von Pflegegeld nach § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 63 und 64 SGB XII oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung,
- c) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 35 BVG und Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- d) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 267 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LAG.

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **H** erbracht werden.

Die Nachweise gelten sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für pflegebedürftige Menschen, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind.

Die Frei- und Abzugsbeträge nach den §§ 10 bis 12 WoGG sind vom ermittelten Gesamteinkommen abzusetzen.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt.

Weitere Informationen der Bundesregierung können Sie schriftlich abrufen unter:
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

3.2 Wohnungsbau- förderung/Wohn- berechtigungsschein

Erhöhung der Einkommensgrenze

Für: Schwerbehinderte Menschen (GdB ab 50) und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Einwohneramt des zuständigen Bezirksamtes, Hamburger Wohnungsbaukreditanstalt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit, Nachweis des Jahreseinkommens und der Finanzierung

Rechtsquelle/Fundstelle: Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung wohnrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3450)

Finanzielle Mittel für die soziale Wohnraumförderung sind von der Höhe des Jahreseinkommens der Wohnungssuchenden abhängig. Die Einkommensgrenze beträgt für einen 1-Personenhaushalt 12.000,00 €, für einen

2-Personenhaushalt 18.000,00 €, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 4.100,00 € (§9 Wohnraumförderungsgesetz). Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des §32 Abs. 1–5 des Einkommenssteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 500,00 €. Diese Einkommensgrenzen können in Hamburg für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins zum Bezug einer öffentlich geförderten Mietwohnung um bis zu 20 % überschritten werden. Anträge sind beim Einwohneramt des zuständigen Bezirksamtes zu stellen.

Für die Förderung des Baues von Eigenheimen und Eigentumswohnungen ist eine Überschreitung um bis zu 60 % möglich. Bei der Ermittlung des maßgebenden Einkommens des Haushaltes können pauschale Abzüge vorgenommen sowie Frei- und Abzugsbeträge abgesetzt werden. So kann ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 % für die Leistung von Steuern, Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden (maximal 30%iger Abzug). Das anrechenbare Einkommen vermindert sich um weitere

4.500,00 €

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XII ist. Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen durch

a) das Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis

b) Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

- über den Bezug von Pflegegeld nach § 64 SGB XII
- oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit,
- oder über den Bezug von Pflegegeld nach § 44 SGB VII
- oder über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- oder über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Buchstabe c LAG,
- oder über den Bezug einer Leistung bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V oder häuslicher Pflege nach §§ 36 bis 39 SGB XI oder

c) amtsärztliches Attest;

2.100,00 €

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist (§ 25 d Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz).

Grundsätzlich gelten diese Einkommensgrenzen auch für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zum Bezug einer öffentlich geförderten Mietwohnung.

Beim Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen kann für Bauherren mit Kindern zusätzlich zum Baudarlehen ein Familienzusatzdarlehen bewilligt werden; es erhöht sich für jeden schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen,

der zum Familienhaushalt gehört, um 1.022,58 €.

Bei der Ablösung von öffentlichen Baudarlehen nach der Ablösungsverordnung ist die Eigenschaft des Ablösenden als schwerbehinderter oder gleichgestellter Mensch zu berücksichtigen. Der Antrag auf Fördermittel ist zu stellen bei: Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg, Telefon: 24 84 60, Internet: www.wk-hamburg.de

Werden zusätzliche Baumaßnahmen (z. B. Rampe, behinderungsgerechtes Bad) wegen einer Behinderung ab GdB 80 erforderlich, kann dafür ein Zuschuss bis zu 16.000,00 € zur Deckung der Mehrkosten bewilligt werden. Näheres erfragen Sie bitte bei der Hamburger Wohnungsbau Kreditanstalt unter der Rufnummer 040/2 48 46-0. Mehr hierzu siehe auch unter 3.4.

Befreiung von Bauvorschriften für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen kann Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften erteilt werden, wenn das Verlangen nach deren Einhaltung eine besondere, vom Gesetzgeber für diesen Personenkreis nicht beabsichtigte Härte darstellen würde und gewichtige öffentliche Belange sowie überwiegende Nachbarinteressen nicht entgegenstehen (z. B. Grenzbebauung durch Garage/Rampe usw.).

Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre „Wege zum barrierefreien Wohnraum in Hamburg“.

Diese Broschüre wurde herausgegeben von der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft

für behinderte Menschen, Richardstraße 46, 22081 Hamburg, Tel.: 29 99 56-0

Sie ist auch als Online-Version unter www.lagh-hamburg.de über die Rubrik „Wohnen für Behinderte“ einzusehen.

3.3 Wohnungskündigung

Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte

Für: Schwerbehinderte Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind

Zuständig: Vermieter, Amtsgericht

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest

Rechtsquelle/ Fundstelle: §§ 573, 574 – 574 c BGB

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (z. B. Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 573 a BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 574 BGB). Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen. Eine Härte liegt z. B. vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen

beschafft werden kann. Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörender Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand (z. B. Tbc-Erkrankung) und die Schwerbehinderteneigenschaft zu berücksichtigen. Die Gerichte haben u. a. eine Härte anerkannt

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn psychisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Hinweise zum Mieterschutz gibt z. B. die Broschüre „Kündigung & Mieterschutz“, die beim DBM-Verlag, 10169 Berlin, bezogen werden kann.

Weitere Infos finden Sie unter www.mieterbund.de bzw. www.mieterverein-hamburg.de

3.4 Behindertengerechte Umbauten/Duldung durch den Vermieter

Für: Behinderte Menschen und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind

Zuständig: Vermieter

Fundstelle/Rechtsquelle: § 554 a BGB
Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Mit dem unter der Bezeichnung „Barrierefreiheit“ geschaffenen § 554 a BGB wollte der Gesetzgeber ein Signal für behinderte Mieter bzw. die bei ihnen wohnenden behinderten Angehörigen setzen. Die Vorschrift gilt nicht nur für

behinderte Menschen im Sinne des Sozialrechtes, sondern auch für solche Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Darunter fallen zum Beispiel auch alte Menschen, die ihre Wohnung altersbedingt umgestalten müssen. Hierfür gibt § 554a Abs. 1 BGB dem Mieter das Recht, „vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen“ (z. B. Einbau eines Treppenliftes) einzufordern. Ob der Vermieter im Einzelfall einer vom Mieter verlangten Umbaumaßnahme zustimmen muss, ist im Zuge der Abwägung der Interessen des Vermieters, der Hausgemeinschaft und des betroffenen Mieters zu ermitteln. Dem Vermieter gibt § 554a Abs. 2 BGB das Recht, unabhängig von den drei üblichen Mieten für die Mietkaution eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, die einen späteren Rückbau finanziell absichert. Die Höhe dieser Sicherheit orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten eines Rückbaus, wobei diese zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag belegt werden können.

Es gibt die Möglichkeit, Umbaumaßnahmen für die Schaffung rollstuhl-, behinderten- und altersgerechten Wohnraum finanziell durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) fördern zu lassen. Bei der WK kann das „Merkblatt 8“ (Förderungsgrundsätze für barrierefreien Umbau im Wohnungsbestand) angefordert werden. In diesem Merkblatt wird detailliert beschrieben, welche Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung erfüllt sein müssen. Wichtig ist, dass keine Baumaßnahme vor der schriftlichen Zustimmung der WK begonnen werden darf, da sonst eine Förderung ausgeschlossen ist. Der Antrag auf Fördermittel ist vom Vermieter zu stellen: Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg, Tel.: 24 84 60, Internet: www.wk-hamburg.de

3.5 Vermittlung von rollstuhlgerechtem Wohnraum

Bei Bauvorhaben des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus werden in geeigneten Fällen Wohnungen für schwerbehinderte Menschen (nur Rollstuhlfahrer) eingeplant und nach besonderen Normen (DIN 18025) gebaut. Diese Mietwohnungen werden über die „Zentrale Vermittlungsstelle für rollstuhlgerechten Wohnraum“ im Bezirk Wandsbeck, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg, Tel.: 4 28 81 36 34, vergeben.

Interessierte behinderte Menschen werden gebeten, vor einem Besuch telefonisch Kontakt aufzunehmen, um einen Termin zu vereinbaren. Informationen finden Sie ebenfalls im Internet unter www.wandsbek.hamburg.de

1. Einkommen - und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 46

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 52

4

5. Beruf

Seite 58

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 68

6

7. Verschiedenes

Seite 76

7

8. Anhang

Seite 80

8

4 Kommunikation/Medien

4.1 Postversand

Blindensendungen

Für: Blinde Menschen

Zuständig: Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postfilialen

Rechtsquelle/Fundstelle: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den nationalen und internationalen Brief- und Frachtdienst

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Als Blindensendung können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift
- bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger für blinde Menschen, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (z. B. Hörbüchereien, Zentrum für blinde Menschen an der Fernuniversität/Gesamthochschule Hagen).
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden.

Die Umhüllung/Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.

Für Blindensendungen gelten Mindest- und Höchstmaße und Gewichtsbeschränkungen:

Mindestmaß: 100 x 70 x 50 mm
Höchstmaß: B4 (353 x 250 x 50 mm)
Höchstgewicht: 7.000 g

Für Blindensendungen „schwer“ gelten die folgenden Bedingungen:

Mindestmaß: 150 x 110 x 10 mm
Höchstmaß: 600 x 300 x 150 mm
Höchstgewicht: 7.000 g

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG auch international entgeltfrei befördert, wobei kein Maß größer sein darf als 600 mm. Das zulässige Höchstgewicht beträgt 7.000 g. Die Kennzeichnung solcher Sendungen lautet „Blindensendung/Céogramme“. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim innerdeutschen Versand.

4.2 Hörfunk und Fernsehen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Für: Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e BVG) Unter bestimmten Voraussetzungen auch für blinde, wesentlich sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen, behinderte Menschen mit einem GdB ab 80, Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII.

Zuständig: Gebührenzentrale (GEZ), 50656 Köln,
Service-Telefon-Nr.: 01 80/5 79 10 20

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **RF** und GdB ab 80, Feststellungsbescheid für Sonderfürsorgeberechtigte

Rechtsquelle/Fundstelle: § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) Art. 4 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland (Rundfunkgebühren-

staatsvertrag) vom 31.08.1991 (GVBl. 1991, S. 425) – zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8.10./15.10.2004, gültig ab 1.4.2005 (GVBl. 2005, S. 44)

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);
2. a) „Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem länger als sechs Monate bestehenden Grad der Behinderung von mindestens 60 allein wegen der Sehbehinderung und
b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das Versorgungsamt entscheidet darüber im Einzelfall. Die Voraussetzung ist immer erfüllt, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit oder eine hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von wenigstens 50 anerkannt wurde. Eine reine Schall-Leitungsschwerhörigkeit, die durch Hörhilfen gebessert werden kann, begründet noch keinen Anspruch.

Wenn mehrere Behinderungen vom Versorgungsamt zusammengefasst werden, müssen die unter a) und b) angegebenen Sätze allein auf die Seh- bzw. Hörbehinderung entfallen;

3. Behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Hierzu gehören

- behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen – auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) – bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können.
- behinderte Menschen, die durch die Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (z. B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung bei unzureichend verschließbarem Anus praeter, häufige hirngorganische Anfälle, grobe unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewegungen bei Spastikern, laute Atemgeräusche, wie sie etwa bei Asthmaanfällen und Tracheotomie vorkommen können),
- behinderte Menschen mit – nicht nur vorübergehend – ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
- behinderte Menschen nach Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu meiden. Nachprüfungen sind in kurzen Zeitabständen erforderlich.
- geistig oder seelisch behinderte Menschen, bei denen befürchtet werden muss, dass sie beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder aggressives Verhalten stören.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil v. 28. 6. 2000 – B9SB 2/00 R festgestellt, dass das Merkzeichen RF auch demjenigen zuerkannt ist, der wegen seiner psychischen Störung ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann.

Es spielt keine Rolle, ob ein Veranstaltungsbesuch nur mit Hilfe Dritter oder mit technischen Hilfsmitteln erfolgen kann. Die regelmäßige Berufstätigkeit eines behinderten Menschen außerhalb der Wohnung oder die Fähigkeit des behinderten Menschen, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird in diesem Falle als wichtiger Hinweis dafür gewertet, dass öffentliche Veranstaltungen aufgesucht werden können. Bei Vorliegen einer Hilflosigkeit (Ausweismerkzeichen **H**) oder einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **aG**) ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass der Behinderte an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann;

Innerhalb einer Hausgemeinschaft kann der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte befreit werden. Ein Haushaltsangehöriger kann nur für von ihm selbst zum Empfang bereit gehaltene Geräte befreit werden.

Diese Voraussetzungen nach Ziff. 1 bis 3 werden ausschließlich durch das Versorgungsamt geprüft und durch das Ausweismerkzeichen **RF** festgestellt. Die Bewilligungsbehörden sind an diese Feststellungen zwingend gebunden.

Für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist ein Antrag bei der GEZ zu stellen.

Für einen Kabelanschluss der Deutschen Post AG gibt es keine Gebührenermäßigung.

4.3 Telefon

4.3.1 Gebührenermäßigung

Für: Personen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder als Nichtrundfunkteilnehmer die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen (4.2)

Zuständig: Niederlassung der Deutschen Telekom (z. B. T-Punkt)

Erforderliche Unterlagen: Bescheid der GEZ über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder Behindertenausweis mit Ausweismerkzeichen **RF**

Rechtsquelle/Fundstelle: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom

Die Gebührenermäßigung wird dem Anschlussinhaber oder Antragsteller jeweils längstens für 3 Jahre für einen Telefonanschluss gewährt, wenn er oder ein mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebender Angehöriger von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist oder (als Nichtrundfunkteilnehmer) die Voraussetzungen für eine solche Befreiung erfüllt (4.2). Auf die Gesamtrechnung für die im Netz der Deutschen Telekom geführten Gespräche wird im Rahmen des Sozialtarifs ein Betrag von zurzeit 8,72 € gutgeschrieben.

Der Sozialtarif wird u. a. für die nachfolgend aufgeführten Produkte überlassen:

- T-Net Anschlüsse als Einzelanschlüsse
- T-Net 100
- Call & Surf Start
- T-ISDN Mehrgeräteanschlüsse
- T-ISDN 300

Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.t-home.de/agb einsehbar.

Antragsformblätter sind bei der Telekom (Niederlassungen, T-Punkte) sowie den Sozialämtern erhältlich. Der Antrag kann bei der Telekom mit dem von der GEZ erteilten Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht eingereicht werden. Es empfiehlt sich, den Antrag auf Gebührenermäßigung bei der Telekom oder dem Sozialamt gleichzeitig einzureichen, wenn der Antrag auf Feststellung der Vergünstigungsvoraussetzung (Merkzeichen **RF**) beim Versorgungsamt abgegeben wird. Die Vergünstigung wird nämlich erst vom 1. des Monats an gewährt, der auf den Monat der Antragstellung bei Sozialamt oder Telekom folgt.

Wer an Erkrankungen mit plötzlich auftretenden lebensbedrohenden Krisen (z. B. infolge Epilepsie, Hämophilie, Psychosen mit anfallartigen Krisen) leidet oder besonders schwer pflegebedürftig ist, ohne auf ausreichende Hilfe von Angehörigen oder Nachbarn zurückgreifen zu können, wird beim Anschließen des Telefons bevorzugt behandelt. Er muss dazu eine formlose ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass dem Telefon eine lebensrettende oder lebenserhaltende Bedeutung zukommt.

Weitere Informationen über Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen erfragen Sie bitte in Ihrem T-Punkt oder unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/3301000 sowie bei den jeweiligen Anbietern und unter www.t-home.de im Internet.

4.3.2 Zusatzgeräte und Spezialtelefone

Für: Hör- und bewegungsbehinderte Menschen

Zuständig: T-Punkte, Niederlassungen der Telekom bzw. andere Anbieter

Erforderliche Unterlagen: Antrag

Seit auch die Geräte privater Anbieter über das Leitungsnetz der Telekom betrieben werden dürfen, hat die technische Entwicklung zahlreiche Hilfsmittel für die verschiedensten Zwecke auf den Markt gebracht. Die nachfolgenden Angaben können daher nur beispielhaft als Hinweis auf bestehende Möglichkeiten dienen.

- Telefone, die eigens für Hörgeräteträger mit einem speziellen Magnetfelderzeuger ausgestattet sind,
- Telefone mit extra großem Display und Leuchtanzeige für ankommende Gespräche, die auch Menschen mit Sehschwächen eine problemlose Bedienung erlauben,
- Telefone, die die Bedienung von Türöffnern, Lichtschaltern und anderen elektrischen Geräten ermöglichen,
- Elektronenblitze, die ankommende Gespräche melden und eine ideale Hilfestellung für Menschen mit Hörschwächen sind,
- Minivibratoren als Ergänzung zu Elektronenblitzen
- Hörverstärker mit regelbarem eingebauten Lautsprecher, an die auch Hilfsgeräte für hörgeschädigte Menschen angeschlossen werden können,
- Schreibtelefone für gehörlose Menschen
- Funkrufsysteme mit Nachrichtendisplay (z. B. für den Arbeitsplatz Gehörloser).

Speziell für die Belange behinderter Menschen wurde das Telefon Ergotel 4 entwickelt. Es eignet sich besonders für Personen, die Hände oder Arme nicht benutzen können, die schlecht sehen oder denen die sonst übliche Tastatur zu klein ist.

Das Ergotel 4 kostet 139,99 €. Mietgeräte werden von der Deutschen Telekom nicht mehr angeboten. Näheres erfahren Sie unter www.t-home.de im Internet.

4.3.3 Mobilfunk

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 50 bzw. 80 (anbieterabhängig)

Zuständig: Vodafone, E-Plus

Fundstelle: Mobilfunktarife der Netzanbieter

Der Mobilfunkanbieter Vodafone bietet mit der „Aktion 80“ einen Sondertarif für schwerbehinderte Menschen an, die mindestens einen GdB von 80 nachweisen können. Die „Aktion 80“ gewährt einen Nachlass auf den monatlichen Basispreis des Tarifs „Vodafone-Clas-

sic“. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, der Vertrag ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – erstmalig zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres kündbar. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Ansonsten gelten die Bestimmungen und Tarife des „Vodafone-Classic“.

Zwei Monate vor Ablauf des Ausweises, spätestens aber 5 Jahre nach Inanspruchnahme des Sondertarifs, ist das Fortbestehen der Behinderung erneut nachzuweisen. Andernfalls entfällt der gewährte Nachlass. Die Vodafone-Karte mit diesen Sonderkonditionen ist nicht übertragbar. Es kann pro Person nur eine vergünstigte Karte in Anspruch genommen werden. Die Ermäßigung kann in jedem Vodafone-Shop beantragt werden. Zusätzlich erreichen Sie die Vodafone-Kundenbetreuung unter der Rufnummer 0800/1 72 12 12.

Monatlicher Grundpreis	ohne MwSt.	Endpreis in € inkl. MwSt
im 60/1 Sek.-Takt	8,578	10,21
im 10 Sek.-Takt	11,164	13,29

Schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 50 können den Time & More Code 25 des

- 20 Prozent auf den Minutenpaketpreis (1 Einheit = 1 Minute Gespräch bzw. 1 SMS)			
Pro Monat 50 Einheiten für 7,20 € statt 9,00 €	Pro Monat 100 Einheiten für 14,00 € statt 17,50 €	Pro Monat 200 Einheiten für 22,00 € statt 27,50 €	Pro Monat 1000 Einheiten für 46,00 € statt 57,50 €
Ersparnis in 24 Monaten = 43,20 €	Ersparnis in 24 Monaten = 84,00 €	Ersparnis in 24 Monaten = 132,00 €	Ersparnis in 24 Monaten = 276,00 €
Jede weitere Einheit 0,30 €	Jede weitere Einheit 0,25 €	Jede weitere Einheit 0,20 €	Jede weitere Einheit 0,10 €
Bei Onlinerechnung plus 25 Frei-SMS	Bei Onlinerechnung plus 50 Frei-SMS	Bei Onlinerechnung plus 100 Frei-SMS	Bei Onlinerechnung plus 150 Frei-SMS
Einmaliger Anschlusspreis 25 €			
Mindestvertragslaufzeit = 24 Monate			
Alle Preise inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer, Taktung 60/1			

Mobilfunkbetreibers E-Plus in Anspruch nehmen. Hier erhalten sie 20 Prozent Ermäßigung auf die Grundgebühr ihres jeweiligen Minutenpaketes. Wenn Sie die Rechnung online abrufen, kommen je nach gebuchtem Minutenpaket 25, 50, 100 oder 150 Frei-SMS dazu. Im Einzelnen sehen die Tarife für die verschiedenen Minutenpakete folgendermaßen aus: (siehe Seite 56)

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.e-plus.de unter der Rubrik: Tarife/Time & More/Code 25

1. Einkommen - und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 46

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 52

4

5. Beruf

Seite 58

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 68

6

7. Verschiedenes

Seite 76

7

8. Anhang

Seite 80

8

5 Beruf

5.1 Beratung und Vermittlung

Für: Jugendliche und erwachsene schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/Fundstelle: § 30 ff. SGB III, § 104 SGB IX v. 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046, 1047) zuletzt geändert durch Art. 28 Abs. 1 G v. 07.09.2007 BGBl I S. 2246, Rechtsstand 15.09.2007

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst alle Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels sowie umfassende Informationen u. a. über Berufe, deren Anforderungen und Aussichten und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Seit September 2006 gibt es in Hamburg speziell für schwerbehinderte Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ein eigenes Job-Center. Es ist komplett barrierefrei eingerichtet und betreut seine Kunden individuell unter Berücksichtigung ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen.

Die Anschrift lautet: Job-Center für schwerbehinderte Menschen, Beltgens Garten 2, 20537 Hamburg, Tel.-Nr.: 0 40/24 85-1999 (Hotline). E-Mail: arge.beltgens-garten@arge-sbg2.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.team-arbeit-hamburg.de

5.2 Arbeitsplatzsicherung

5.2.1 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Für: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Integrationsamt, Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis, Gleichstellungsbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: § 102 SGB IX v. 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) zuletzt geändert durch Artikel 28 Abs. 1 G v. 7.9.2007 BGBl I S. 2246, Rechtsstand: 15.9.2007

Zur Sicherung des Arbeitsplatzes erbringt das Integrationsamt vielfältige persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an behinderte Menschen und an Arbeitgeber. Dazu gehören z. B. Beratung und persönliche Betreuung bei Schwierigkeiten im Arbeitsleben sowie finanzielle Hilfen, soweit diese nicht durch andere Träger der beruflichen Rehabilitation erbracht werden.

- für technische Hilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen

Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht,

- zur Erhaltung der Arbeitskraft,
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und
- in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen
- für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Arbeitgeber können Zuschüsse und Darlehen erhalten, wenn

- neue zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden,
- Arbeitsplätze umzurüsten sind, z.B. Maschinen zu ändern oder Zusatzgeräte anzuschaffen sind,
- ein schwerstbehinderter Mensch am Arbeitsplatz besonders betreut wird, weil z.B. umfangreiche Anleitung durch einen Meister oder Mitarbeiter notwendig ist,
- durch die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- im Betrieb Zugänge zum Arbeitsplatz und die Sozialräume behinderungsgerecht gestaltet werden, z.B., wenn Rampe und Toilette installiert werden, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind.

Anträge müssen jeweils **vorher** gestellt werden.

Verschiedene Fachdienste des Integrationsamtes stehen den behinderten Menschen und Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung:

1. Hamburger Fachdienst für berufsbegleitende psychosoziale Betreuung Behinderter, Tel.: 4 28 63-28 57 und 88 88 85-40.

2. Technischer Beratungsdienst, Tel.: 4 28 63-28 50 oder 4 28 63-48 10.

Zur Beratung von Arbeitgebern, zur psychosozialen Betreuung im Arbeitsleben sowie zur Vermittlung von schwerbehinderten Arbeitnehmern hat das Integrationsamt folgende Integrationsfachdienste beauftragt:

FAW

Die Beratungsinitiative Hamburg (BIHA) zur Beratung und zur Unterstützung von Betrieben und Unternehmen wird von der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) durchgeführt. Tel.-Nr.: 0 40/28 00 66-0, Internet: www.faw.de

ARINET

Das Arbeitsintegrationsnetzwerk zur Vermittlung von Menschen mit psychischen und neurologischen Behinderungen. Tel.-Nr.: 0 40/38 90 45-0, Internet: www.arinet-hamburg.de

IFD

Der Integrationsfachdienst Hamburg zur Vermittlung von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen. Tel.-Nr.: 0 40/6 45 81-14 77, Internet: www.ifd-hamburg.de

Hamburger Arbeitsassistenz

zur Vermittlung von Menschen mit Lernschwierigkeiten und geistigen Behinderungen.

Tel.-Nr.: 0 40/43 13 39-0,

Internet: www.hamburger-arbeitsassistenz.de

5.2.2 Kündigungsschutz

Für: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Integrationsamt, Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Gleichstellungsbescheid;

falls noch nicht vorhanden: Bestätigung des Versorgungsamtes über Eingang des Antrags auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und Ausstellung eines Ausweises

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 85–92 SGB IX v. 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) zuletzt geändert durch Artikel 28 Abs. 1 G v. 7.9.2007 BGBl. I S. 2246, Rechtsstand: 15.9.2007

Wenn der Arbeitgeber einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht, kündigen will, muss er vorher die Zustimmung des Integrationsamtes einholen. Das Integrationsamt ist auch zu beteiligen, wenn im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit das Arbeitsverhältnis durch Tarifvertrag ohne Kündigung enden würde.

Zur Vorschrift des § 90 Absatz 2 a SGB IX hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 1. März 2007 – 2 AZR 217/06 – klargestellt, dass der Arbeitgeber die Zustimmung des Integrationsamtes zu einer Kündigung nur einholen muss, wenn bei Zugang der Kündigung die Schwerbehinderteneigenschaft bereits anerkannt wurde oder der Antrag auf Anerkennung mindestens drei Wochen vor dem Zugang der Kündigung gestellt wurde. Gleiches gilt für das Gleichstellungsverfahren.

5.3 Zusatzurlaub

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsgrundlage/Fundstelle: § 125 SGB IX v. 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 107)

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von **einer Arbeitswoche**. Umfasst die Arbeitswoche des schwerbehinderten Menschen z. B. vier Arbeitstage, stehen auch nur vier Tage Zusatzurlaub zu. Dagegen beträgt der Anspruch auf Zusatzurlaub sechs Arbeitstage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf sechs Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit z. B. in einem rollierenden Arbeitszeitsystem nicht gleichmäßig auf die Kalenderwoche verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende **Berechnung:** Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten usw.) muss zum ‚gesetzlichen Regelfall‘ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis gesetzt werden. Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit ‚A‘, lautet die Formel $A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub}$ (BAG Urteil vom 22. 10. 1991 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 –). Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (z. B. im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG Urteil v. 14. 1. 1992).

Ergeben sich bei der Berechnung des Zusatzurlaubes Bruchteile eines Urlaubstags, kommt weder eine Auf- noch eine Abrundung auf einen vollen Urlaubstag in Betracht (BAG Urteile vom 31. 5. 1990 – 8 AZR 296/89 – und 22. 10. 1991 – 9 AZR 373/90 + 9 AZR 38/91 –).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (BAG v. 8.3.1994 – 9 AZR 49/93). Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem eine Behinderung eintritt, die vom Versorgungsamt mit einem GdB von mindestens 50 zu bewerten ist. Der Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ist aber davon abhängig, ab wann die Schwerbehinderteneigenschaft im betreffenden Urlaubsjahr vorliegt oder festgestellt wird. Teilzusatzurlaub kommt nur dann in Betracht, wenn auch der Grundurlaub anteilig beansprucht werden kann (z. B. bei Einstellung in der zweiten Jahreshälfte). Bestreitet der Arbeitgeber die Schwerbehinderteneigenschaft, muss der schwerbehinderte Mensch sie nachweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Probleme ergeben sich, wenn das Antragsverfahren beim Versorgungsamt so lange dauert, dass der Ausweis nicht mehr im gleichen Urlaubsjahr ausgestellt wird. Hier verfällt der Zusatzurlaub ersatzlos, wenn der behinderte Mensch ihn nicht rechtzeitig, d.h. vor Ablauf des Urlaubsjahres, beim Arbeitgeber **schriftlich geltend macht**. Letzter Termin ist regelmäßig der 31. 12., wenn der Arbeits- oder Tarifvertrag keine weitergehende Regelung enthält. Dabei ist keine besondere Form vorgeschrieben; es reicht jedoch nicht aus, den Zusatzurlaub „vorsorglich anzumelden“. Vielmehr muss sich der schwerbehinderte Mensch auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und vom Arbeitgeber bestimmt und eindeutig verlangen, dass er ihm für ein bestimmtes Jahr Zusatzurlaub gewährt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der behinderte Mensch den Zusatzurlaub schriftlich geltend machen und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Betriebes benachrichtigen (s. Muster auf der nächsten Seite). Wenn das Anerkennungsverfahren beim

Versorgungsamt oder Sozialgericht auch im nächsten Jahr noch nicht abgeschlossen ist, sollte der Zusatzurlaub für das nächste Jahr gesondert geltend gemacht werden.

Gewährt der Arbeitgeber den Zusatzurlaub auch nach schriftlichem Antrag nicht, weil noch kein Schwerbehindertenausweis vorliegt, dann verfällt zwar der Zusatzurlaub mit Ablauf des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraumes. Wenn das Versorgungsamt später rückwirkend die Schwerbehinderteneigenschaft anerkennt, hat der schwerbehinderte Mensch aber als Schadensersatzanspruch einen (Ersatz-)Urlaubsanspruch in gleicher Höhe (BAG Urteil v. 26.6.1986 – 8 AZR 75/83). Dieser Ersatzanspruch muss nicht erneut geltend gemacht werden; tarifvertragliche Ausschlussfristen gelten hier nicht (BAG Urteil vom 22.10.1992 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 und vom 24.11.1992 – 9 AZR 549/91).

Mitarbeiter, die erst nach ihrem Ausscheiden aus der Firma als schwerbehinderte Menschen anerkannt werden, behalten den gesetzlichen Anspruch auf fünf Tage Zusatzurlaub, den der Arbeitgeber nachträglich ausbezahlen muss. Allerdings müssen die Beschäftigten den Zusatzurlaub noch im Jahr der Anerkennung geltend machen (BAG Urteil 9 AZR 182/95 v. 25.6.1996).

Urlaubsgeld muss der Arbeitgeber für den Zusatzurlaub dann zahlen, wenn der jeweilige Tarifvertrag keinen Festbetrag, sondern einen Tagessatz vorsieht und wenn diese Regelung des Tarifvertrages nicht auf den Tarifurlaub beschränkt ist, der auch nicht behinderten Arbeitnehmern zusteht.

Ist in einer Tarifvorschrift bestimmt, dass sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Monate

Muster für die Geltendmachung von Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX

Karl Fleißig

22081 Hamburg, den 15.12.
Maikäferweg 6

Firma

Emil Meier KG, – Personalabteilung –
Blaue Str. 8, 22341 Hamburg

Betr.: Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, Personal-Nr.: 48769

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin seit Mai schwerbehindert und habe am 2. 11. des Vorjahres beim Versorgungsamt Hamburg einen Schwerbehinderten-Ausweis beantragt. Den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX beantrage ich hiermit für Den Ausweis werde ich Ihnen vorlegen, sobald ich ihn habe.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die Schwerbehindertenvertretung .

Mit freundlichen Grüßen

Fleißig

und einem Zuschlag von 50 % bemisst, so hat auch der schwerbehinderte Mensch während des gesetzlichen Zusatzurlaubs einen Anspruch auf Urlaubsentgelt in dieser Höhe (BAG 9 AZR 891/94 vom 23. 1. 1996).

Einige Tarifverträge sehen auch für behinderte Menschen einen Zusatzurlaub vor (z. B. § 49 MTL II: 3 Tage Zusatzurlaub für Arbeiter der Länder, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert).

5.4 Umsatzsteuer

Ermäßigung bzw. Befreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen für blinde Menschen, Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller. Ermäßigung für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Erklärung zur Umsatzsteuer, ggf. Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: § 4 Nr. 19 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG vom 21.2.2005 i.V. mit Nr. 51 und 52 der Anlage 2 (BGBl. I S. 386) mit nachfolgenden Änderungen § 23 UStDV vom 21.2.2005 (BGBl. I 2005 S. 424) Mit späteren Änderungen

Die Umsätze der blinden Menschen sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des blinden Menschen und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Energieerzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Energiesteuergesetzes und Branntwein, wenn hierfür Energiesteuer bzw. Branntweinabgabe zu entrichten ist und für Lieferungen im Rahmen der Umsatzsteuerlager-Regelungen im Sinne von § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a/b UStG.

Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten i. S. des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich blinde Menschen mitgewirkt haben.

Ist der Blindenbetrieb einem amtlich anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege als Mitglied angeschlossen, kommt auch die weitgehende Steuerfreiheit nach §4 Nr. 18 UStG unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.

Eine Liste der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege ist in §23 UStDV aufgeführt.

Die Lieferung von Krankenfahrstühlen, Körperersatzstücken, Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

5.5 Arbeitszeit von Beamten

Beurlaubung/Ermäßigung der Arbeitszeit

Für: Beamte mit behinderten Angehörigen

Zuständig: Dienstherr

Erforderliche Unterlagen: Ärztliches Gutachten

Rechtsquelle/Fundstelle: §72 a BBG in der Neufassung vom 31.3.1999 – BGBl. I S. 675; §89 HmbBG vom 29.11.1977,

zuletzt geändert am 21.9.2005 – HmbGVOBl. 2005, S. 400

Über die allgemeinen Teilzeitarbeit-Vorschriften hinaus kann auf Antrag einem Beamten

1. Die Arbeitszeit bis auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung der Dienstbezüge ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Ermäßigung der Arbeitszeit nach dieser Regelung und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Darüber hinaus kann Teilzeitbeschäftigung ohne zeitliche Begrenzung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach §76 a HmbBG bewilligt werden.

5.6 Fürsorge für schwerbehinderte Menschen

im öffentlichen Dienst

Für: Schwerbehinderte Menschen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind

Unter bestimmten Voraussetzungen auch für den gleichgestellten Menschen

Zuständig: Dienstherr

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis/Gleichstellungsbescheid
Unterlagen

Rechtsquelle/Fundstelle: Fürsorgeerlasse der zuständigen Minister bzw. Senatoren, z. B. Bestimmungen des Personalamtes über Fürsorge- und Fördermaßnahmen für schwerbehinderte Beschäftigte im hamburgischen öffentlichen Dienst und schwerbehinderte Bewerber, MittVW 1990 S. 131, ergänzt durch MittVw Nr. 7 v. 29.7.1992 S. 135

Die besonderen Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen schwerbehinderten Mitarbeitern sind in den Fürsorgeerlassen geregelt. In diesen Erlassen wird z. B. zu der Frage erleichterter Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz, Mehrarbeit und Schichtdienst usw. Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt Auskunft geben.

5.7 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung

Für: Behinderte Menschen

Zuständig: Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer

Rechtsquelle/Fundstelle: Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung – Hauptausschuss – vom 24. 5. 1985, www.bibb.de

Nach § 16 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.

Bei der Vorbereitung der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten Menschen berücksichtigt werden.

Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

In Betracht kommen:

Eine besondere Organisation der Prüfung, z. B.:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz;
- Einzel- statt Gruppenprüfung.

Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B.:

- Zeitverlängerung;
- angemessene Pausen;
- Änderung der Prüfungsformen;
- Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben.

Die Zulassung spezieller Hilfen, z. B.:

- größere Schriftbilder;
- Anwesenheit einer Vertrauensperson;
- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u.a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie z. B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.

Diese Empfehlung gilt für Prüfungen gem. §§ 65 und 66 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42 I und m Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen oder bei gestreckten Prüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

5.8 Zuschüsse zu den Gebühren

bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Integrationsamt,
Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg

Rechtsquelle/Fundstelle: § 102 Abs. 3 Nr. 2 b SGB IX i.V.m. § 26 a SchwbAV

Arbeitgeber können Zuschüsse erhalten zu den Gebühren der Ausbildung, die von den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern erhoben werden. Dazu gehören u.a. Anschluss- bzw. Eintragungsgebühren, Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen, Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte.

Die Zuschüsse werden Arbeitgebern gewährt, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen und besonders betroffene schwerbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene zur

Berufsausbildung einstellen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Näheres regelt eine noch zu verabschiedende „Gemeinsame Empfehlung der BIH“.

5.9 Prämien und Zuschüsse

zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Integrationsamt,
Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg

Rechtsquelle/Fundstelle: § 102 Abs. 3 Nr. 2 c SGB IX i.V.m. § 26 b SchwbAV

Arbeitgeber, die einen behinderten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen für die Zeit einer Berufsausbildung einstellen, können zu den Kosten, die bei der Berufsausbildung entstehen, Zuschüsse erhalten.

Die Zuschüsse können nur für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene nach § 68 Abs. 4 SGB IX gewährt werden, wenn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Die Notwendigkeit einer Förderung wird nachgewiesen durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit, mit dem Leistungen nach § 7 SGB IX erbracht werden, oder einer entsprechenden Stellungnahme der Agentur für Arbeit.

Zu den Kosten einer Berufsausbildung gehören z. B.:

- Personalkosten der Ausbilder
- Anlagen und Sachkosten
- Lehr- und Lernmaterial bzw. Medien
- Gebühren der Kammern
- Berufs- und Schutzkleidung
- Externe Ausbildung

Die Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung sind unabhängig von den Zuschüssen zu den Personalkosten von Auszubildenden, die die Agentur für Arbeit gemäß § 236 SGB III gewährt.

Näheres regelt eine noch zu verabschiedende „Gemeinsame Empfehlung der BIH“ .

5.10 Mehrarbeit

Für: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: § 124 SGB IX i.V.m. § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) v. 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002, 3005))

Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die normale gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht. Unabhängig von anderen Regelungen in Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen gilt als gesetzliche Regelung, dass die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf (§ 3 ArbZG, Grundsatz des Achtstundentages, BAG Urteil vom 8. 11. 1989 – 5 AZR 642/88 –). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sie auf bis zu 10 Stunden verlängert werden kann, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

1. Einkommen - und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 46

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 52

4

5. Beruf

Seite 58

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 68

6

7. Verschiedenes

Seite 76

7

8. Anhang

Seite 80

8

6 Sozialversicherung/Pensionen

6.1 Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Rentenversicherungsträger

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis, Versicherungsunterlagen, ggf. Bescheinigung über Hinzuverdienst

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 34, 37, 236a, 237 und 237a SGB VI i.d.F. ab 1. 1. 2008

Schwerbehinderte Menschen können eine vorzeitige Altersrente erhalten, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Auf die Wartezeit werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten) angerechnet. Ein späterer Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft nach Rentenbewilligung ist unschädlich.

Versicherte, die vor dem 1. 1. 1952 geboren sind, können diese Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Rentenabschlag in Anspruch nehmen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, wobei aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 % für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs in Kauf zu nehmen sind. Die Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Die Altersgrenze für die vorzeitige

Inanspruchnahme wird parallel dazu vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren und vor dem 1. Januar Altersteilzeitarbeit mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben.

Versicherte, die bis zum 16. 11. 1950 geboren sind und am 16. 11. 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig waren, können diese Altersrente weiterhin ab 60 ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Sind keine 35 Versicherungsjahre nachgewiesen, können schwerbehinderte Menschen, sofern sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, auch eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder die vorzeitige Altersrente für Frauen beantragen. Diese Renten setzen keine Schwerbehinderteneigenschaft voraus. Die Wartezeit für diese Renten, auf die nur Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet werden, beträgt 15 Jahre. Es sind jedoch weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Versicherte muss:

- entweder bei Beginn der Altersrente arbeitslos sein und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen sein
- oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit geleistet haben.

Außerdem müssen in den letzten zehn Jahren vor dem Rentenbeginn mindestens acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein.

Die Altersrente kann ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Eine vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen ist für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1945 ab 60 möglich; für die Versicherten, die nach dem 31. 12. 1945 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Auch von dieser Anhebung gibt es Ausnahmen, wenn der Versicherte am 1. Januar

2004 bereits arbeitslos oder beschäftigungslos war oder Altersteilzeitarbeit vereinbart hatte.

Neben der Vollendung des 60. Lebensjahres und der Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren müssen für die Altersrente für Frauen nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen sein. Auch diese Rente können nur Frauen der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1951 in Anspruch nehmen.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über unterschiedliche Voraussetzungen und Versicherungszeiten (Wartezeiten):

Rentenart	Voraussetzungen	Erforderliche Wartezeiten
Regelaltersrente	Vollendung des 65. Lebensjahres, stufenweise Anhebung auf 67 für die Geburtsjahrgänge ab 1947	5 Jahre
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Vollendung des 65. Lebensjahres (ab Geburtsjahrgang 1947)	45 Jahre
Altersrente für langjährig Versicherte	Vollendung des 65. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschläge) bzw. des 63. Lebensjahres (mit Abschlägen). Anhebung auf das 67. bzw. 65. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge ab 1949	35 Jahre
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vollendung des 63. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschläge) bzw. des 60. Lebensjahres (mit Abschlägen). Anhebung auf das 65. bzw. 62. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge ab 1952 ■ Schwerbehinderung bei Beginn der Rente 	35 Jahre
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsdatum vor dem 1. 1. 1952 ■ Vollendung des 65. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschläge) bzw. des 60. Lebensjahres (mit Abschlägen). Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen wird für die Geburtsjahrgänge ab 1946 stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben ■ 52 Wochen Arbeitslosigkeit nach einem Lebensalter von 58,5 Jahren oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ■ 8 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn 	15 Jahre
Altersrente für Frauen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsdatum vor dem 1. 1. 1952 ■ Vollendung des 65. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschlag) bzw. des 60. Lebensjahres (mit Abschlag) ■ Nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeiträgen 	15 Jahre

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres stehen grundsätzlich nur zu, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung oder das Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreitet. Wird die Hinzuverdienstgrenze für die Altersvollrente (z. Zt. 350 Euro) überschritten, steht die Altersrente je nach Höhe des Hinzuverdienstes nur als Teilrente in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder eines Drittels der Vollrente zu. Für die Teilrenten gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen, deren Höhe von der Höhe der Arbeitsverdienste in den letzten drei Jahren vor dem Rentenbeginn abhängt. Die Hinzuverdienstgrenzen werden regelmäßig an die Lohnentwicklung angepasst.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (z. Zt. 65. Lebensjahr, Anhebung auf 67 für die Jahrgänge ab 1947) kann der Rentner ohne Einschränkungen zu seiner Rente hinzuverdiene.

Generell gilt, dass man sich vor dem Rentenanspruch durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger über den frühestmöglichen Rentenbeginn, die Höhe eines möglichen Rentenabschlags und ggf. die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes beraten lassen sollte.

6.2 Vorgezogene Pensionierung für Beamte

Herabsetzung der Altersgrenze/
Hinzuverdienst

Für: Schwerbehinderte Menschen
Zuständig: Dienstherr/Versorgungsträger
Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versor-

gungsamtes, Bescheinigungen über Hinzuverdienst

Rechtsquelle/Fundstelle: 42 Abs. 4 Nr. 1 BBG i.d.F. vom 03. 12. 2001 (BGBl. I S. 3302), § 46 HmbBG i.d.F. vom 29. 11. 1977, zuletzt geändert am 21. 09. 2005 – HmbGVOBl. 2005, S. 400, § 14 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG i.d.F. vom 16. 3. 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert am 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818)

Schwerbehinderte Beamte und Richter auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ein Versorgungsabschlag wird nicht berechnet, wenn der Beamte

- am 16. 11. 2000 schwerbehindert war und
- bis zum 16. 11. 1950 geboren ist.

Zur Berechnung des Versorgungsabschlags ist zunächst die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres zu ermitteln und auf zwei Dezimalstellen gerundet in Jahre umzurechnen. Ist das 63. Lebensjahr überschritten, fällt kein Versorgungsabschlag an. Die so ermittelten Jahre werden mit 3,6 multipliziert, das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Das Ergebnis ist der Versorgungsabschlag in Prozent.

Hinweis: Zur Anpassung der Beamtenversorgung an die geplante Änderung des Rentenalteranpassungsgesetzes lagen bei Redaktionsschluss noch keine Informationen vor.

6.3 Sozialversicherung behinderter Menschen

Für: Behinderte Menschen allgemein

Zuständig: Rentenversicherungsträger, Krankenkasse

Erforderliche Unterlagen: z. B. Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Sozialgesetzbuch V vom 20. 12. 1988 und Sozialgesetzbuch VI vom 18. 12. 1989

Zusammengefasst beinhaltet das Gesetz folgendes:

1. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten entsprechende Leistung erbringen.
2. **Gesetzliche Krankenversicherung** für alle schwerbehinderten Menschen. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können schwerbehinderte Menschen bis zu einer von der Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der behinderte Mensch, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
3. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen in Einrichtungen, in denen eine berufliche Ausbildung vermittelt wird.
4. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden.
5. **Familienhilfe** in der gesetzlichen Krankenversicherung für alle behinderten Kinder ohne Altersgrenze, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können.
6. **Zahlung der erhöhten Witwenrente** bei der Sorge für ein behindertes Kind über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
7. **Als Pflichtbeitragszeiten** in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten für behinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren erwerbsunfähig waren und weiterhin ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitragsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zwischen dem 1. 7. 1975 und dem 31. 12. 1991.

6.4 Ansprüche für behinderte Kinder

Altersgrenze

Für: Unterhaltsverpflichtete eines behinderten Kindes

Zuständig: Agentur für Arbeit oder andere zahlende Stelle

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: siehe laufender Text

Unter den gleichen Voraussetzungen wie unter 1.7 genannt wird auch gezahlt:

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) über das 16. Lebensjahr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) bzw. über das 27. Lebensjahr (§ 2 Abs. 3) unbegrenzt,

Kinderzuschlag zur Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§ 33b Abs. 4c) unbegrenzt,

Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§ 45 Abs. 3c) unbegrenzt,

Waisenrente aus der Unfallversicherung (SGB VII) über das 18. Lebensjahr (§ 67) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,

Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten zur Versicherungsrente (SGB VI) über das 18. Lebensjahr (§§ 56 und 57) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn der Anspruch bereits vor dem 1. 1. 1984 bestanden hat,

Waisenrente aus der Rentenversicherung (SGB VI) über das 18. Lebensjahr (§ 48) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,

erhöhter Ortszuschlag zur Besoldung eines Beamten nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) über das 18. Lebensjahr (§ 40 Abs. 3) unbegrenzt,

Waisengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) über das 18. Lebensjahr (§ 61 Abs. 2) unbegrenzt.

6.5 Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung

Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld

Für: Arbeitslose, die wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können

Zuständig: Agentur für Arbeit

Erforderliche Unterlagen: Antrag auf Arbeitslosengeld

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 118, 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)

Nach § 125 SGB III hat auch der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, der wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann und bei dem verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Entscheidung, ob

er vermindert erwerbsfähig ist, trifft allein der zuständige Rentenversicherungsträger und nicht die Agentur für Arbeit. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes hängt in diesen Fällen davon ab, dass der Arbeitslose sich verpflichtet, einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung zu stellen.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis zur Wahrung von Ansprüchen noch formal besteht. Wichtig ist, dass die tatsächliche Beschäftigung beendet worden ist.

6.6 Rente wegen Erwerbsminderung

Für: Schwerbehinderte Menschen

a) deren Leistungsvermögen seit Eintritt in die Rentenversicherung weiter abgesunken ist

b) die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren

Zuständig: Rentenversicherungsträger
Erforderliche Unterlagen: Ärztliche Bescheinigung, Versicherungsunterlagen, ggf. Bescheinigung über Hinzuverdienst

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 43, 96 a, 240, 241 SGB VI i.d.F. ab 1. 1. 2001

Hat die Schwerbehinderung dazu geführt, dass teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, besteht Anspruch auf die entsprechende Rente wegen Erwerbsminderung, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Ist die schwerbehinderte Person bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert und liegt die Schwerbehinderung bis um Rentenbeginn ununterbrochen vor, besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn insgesamt die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

Abhängig vom Hinzuverdienst wird eine Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte geleistet. Eine Rente wegen **voller** Erwerbsminderung kann – unter Anrechnung eines Hinzuverdienstes – in Höhe einer ganzen Rente, einer Dreiviertelrente, einer halben Rente oder einer Viertelrente gezahlt werden. Die Hinzuverdienstgrenze für eine volle Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt (wie bei Altersvollrenten) z.Zt. 350 Euro monatlich. Für die Teilrenten gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, deren Höhe abhängig ist von der Verdiensthöhe in den letzten drei Jahren vor dem Leistungsfall. Anders als bei den Altersrenten werden bei den Erwerbsminderungsrenten auch bestimmte Sozialleistungen (z. B. Kranken- und Arbeitslosengeld) berücksichtigt. Maßgebend ist in diesen Fällen das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das der Berechnung der Sozialleistung zugrunde liegt. Über die Höhe der maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen sollte man sich vom Rentenversicherungsträger beraten lassen.

6.7 Blindengeld und Blindenhilfe

Für: Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg

Zuständig: Grundsicherungs- und Sozialämter der Bezirksämter, Versorgungsamt,

Abteilung Soziale Entschädigung (Hauptfürsorgestelle)

Erforderliche Unterlagen: Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bzw. Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **BL** (Blindheit)

Rechtsquelle/Fundstelle: Hamburgisches Blindengeldgesetz vom 19.2.1971, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.12.2004 (HmbGVBl. S. 507). 12. Buch Sozialgesetzbuch § 72 f SGB XII, Bundesversorgungsgesetz

Als blind gelten Personen, deren Sehfähigkeit auf dem besseren Auge trotz Sehhilfen nicht mehr als 2 % beträgt bzw. deren Sehbehinderung eine gleichwertige Einschränkung des Sehvermögens darstellt. Der Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes erhält in diesem Falle auf der Rückseite das Merkzeichen **BL**.

Die Höhe des Blindengeldes beträgt zurzeit 453,- €. Die Leistung wird unabhängig vom Alter, Einkommen und Vermögen gewährt. Wenn die blinde Person Leistungen aus der Kriegsopferfürsorgestelle erhält, ist ein entsprechender Antrag bei der Hauptfürsorgestelle zu stellen.

Bei Bedürftigkeit kann neben dem Blindengeld ergänzende Blindenhilfe beantragt werden. Die Blindenhilfe beträgt für Erwachsene bis 585 € (ab 1.7.2008 bis zu 594,63 €) monatlich, Minderjährige erhalten bis zu 293 € (ab 1.7.2008 bis zu 297,82 €). Die Blindenhilfe wird als „Sozialhilfeleistung“ gegenüber anderen gleichartigen Leistungen, d.h. Leistungen, die ebenfalls zum Ausgleich des blindheitsbedingten Mehraufwands bestimmt sind, nachrangig gewährt und ist einkommens- und vermögensabhängig. Erhält der blinde Mensch Blindengeld, Leistungen der Pflegeversicherung oder Unterstützung aus öffentlich-rechtlichen Mitteln für eine stationäre Betreuung, so wird die Blindenhilfe entsprechend gekürzt.

1. Einkommen - und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 46

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 52

4

5. Beruf

Seite 58

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 68

6

7. Verschiedenes

Seite 76

7

8. Anhang

Seite 80

8

7 Verschiedenes

7.1 Sparförderung

Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mehr als 90

Zuständig: Geldinstitut/Bausparkasse

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: § 2 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz (Abschn. 9 Abs. 8 Nr. 2 WoPR), § 19 a EstG, § 4 Abs. 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeträge, die aufgrund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung und Rückforderung aller Prämien.

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz aber unschädlich, wenn nach dem Vertragsabschluss der GdB des Sparer oder seines nicht dauernd vom ihm getrennt lebenden Ehegatten auf mindestens 95 festgesetzt wird.

Gleiches gilt für die im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Personen bei Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen.

Die Arbeitnehmersparzulage bzw. Wohnungsbauprämie muss bei vorzeitiger Verfügung über Sparbeiträge nicht zurückgezahlt werden, wenn der GdB des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten nach Vertragsabschluss auf

mindestens 95 festgestellt wird. Gutgeschriebene und noch nicht ausgezahlte Prämien bzw. Arbeitnehmersparzulagen können unverzüglich angefordert werden. Entsprechendes gilt bei Sparverträgen über Wertpapiere und Kapitalversicherungsverträge im Sinne des 5. VermBG, wenn die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

In den Fällen des Erwerbs von Belegschaftsaktien unterbleibt die Nachversteuerung, wenn der GdB des Arbeitnehmers nach dem Erwerb auf mindestens 95 festgesetzt und die Sperrfrist nicht eingehalten wird.

7.2 Ausbildungsförderung

Erhöhte Einkommensfreibeträge/
Höchstförderungsdauer

Für: Leistungsempfänger nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Zuständig: Studentenwerk

Erforderliche Unterlagen: Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerkarte oder Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich, Schwerbehindertenausweis, Belege

Rechtsquelle/Fundstelle: Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vom 09.04.1976 (BGBl. I S. 989) i.d.F. vom 06.06.1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das 21. BAFöGÄndG vom 02.12.2004 (BGBl. I S. 3127)

Nach § 25 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kann zur Vermeidung unbilliger Härten neben den Freibeträgen nach Abs. 1 bis 4 auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes

zu stellen ist, ein weiterer Teil vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a bis 33c des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist (s. Nr. 1.1 bis 1.6 sowie 1.9).

Seit dem 1.7.1990 wird im Falle der Ausbildungsverzögerung durch die Behinderung eines Menschen die Förderung als Vollzuschuss geleistet.

Beim Deutschen Studentenwerk e.V., Monbijouplatz 11, 10178 Berlin, Tel. 030/29 77 27 60, können die Broschüre „Behinderte studieren“ sowie weitere Broschüren zur Ausbildungsförderung und Grundsicherung bestellt werden.

Die Broschüren sind kostenlos. Sie können auch per Mail unter studium.behinderung@studentenwerke.de abgefordert werden. Im Internet unter: www.studentenwerke.de stehen PDF-Dateien zum Download bereit.

In den Allgemeinen Bestimmungen für Magister- und Diplomprüfungsordnungen sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Diese sind jedoch noch nicht in alle Prüfungsordnungen aufgenommen worden. Die meisten Prüfungsordnungen für Staatsexamina sehen ausdrücklich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende vor. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.9.1995, KMK-Empfehlung Nr. II, 2, sieht die Nachteilsausgleichsregelung für Prüfungen an den Hochschulen „nicht nur vor, dass eine Prüfungsleistung in anderer

Form erbracht werden kann, sondern ermöglicht auch explizit eine verlängerte Bearbeitungszeit“.

Im Rahmen der üblichen Vorlesungen und Übungen ist es wichtig, auf die Lehrenden zuzugehen und sie auf die besondere persönliche Situation hinzuweisen (beispielsweise werden von einigen Lehrenden die Vorlesungsunterlagen als Kopien bzw. auf Diskette zur Verfügung gestellt).

Gegen eine Schutzgebühr kann der Tagungsband „Studienbedingungen und Studienverhalten von Behinderten“ des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung, Prinzregentenstr. 24, 80538 München, angefordert werden.

7.3 Wehrdienst

Befreiung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Kreiswehrrersatzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 30.05.2005 – BGBl. I S. 1465, Wehrpflichtverordnung vom 23.11.2001 – BGBl. I S. 3221

Schwerbehinderte Menschen sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes von der Ableistung des Wehrdienstes und nach § 2 der Wehrpflichtverordnung von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, befreit.

Es wird empfohlen, spätestens mit der Wehrrfassung Verbindung zum zuständigen Kreiswehrrersatzamt aufzunehmen und die weiteren Abläufe abzusprechen. Ansprechpartner werden mit der Erfassung benannt.

7.4 Hundesteuer

Befreiung

Für Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz – Hundesteuerstelle – Gorch-Fock-Wall 11, 4. Obergeschoss, Zimmer 419–421, 20355 Hamburg

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: § 7 Absatz 1 Nr. 4 Hamb. Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. 1. 1995 zuletzt geändert am 26. 1. 2006

In Hamburg wird ab einem GdB v. 50, unabhängig von der Art der Behinderung, auf Antrag die Befreiung von der Hundesteuer gewährt.

7.5 Kurtaxe

Ermäßigung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Kurverwaltung

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Gemeinodesatzung über Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Gemeinodesatzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt.

Ähnliche Regelungen bestehen vielfach für den Besuch von öffentlichen Sporteinrichtungen (z.B. Schwimmbädern), kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen.

7.6 Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren

Befreiung

Für: Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte Menschen allgemein, insbesondere Kriegsbeschädigte

Zuständig: Gerichte, Notare

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid der Abteilung Soziale Entschädigung (Versorgungsamt), ggf. Rentenbescheid, Bewilligungsbescheide des Sozialamtes bzw. der Hauptfürsorgestelle.

Rechtsquelle/Fundstelle: § 64 SGB – Zehntes Buch (Verwaltungsverfahren) – v. 18. 8. 1980 – BGBl. I S. 1469, § 143 KostO

Werden z.B. Leistungen nach dem SGB IX, nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß § 64 SGB – Zehntes Buch – kostenfrei (z. B. gerichtliche Beurkundungen, Grundbucheintragungen usw.). Im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung) sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

1. Einkommen - und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 46

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 52

4

5. Beruf

Seite 58

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 68

6

7. Verschiedenes

Seite 76

7

8. Anhang

Seite 80

8

8 Anhang

8.1 Stichwortverzeichnis

A

Altersrente	70
Arbeitszeit von Beamten	65
Arbeitsplatzsicherung	60 ff.
Ausbildungsförderung	78
Automobilclubs	24
Außergewöhnliche Belastung	12 ff.

B

BAFöG	78
Barrierefreiheit	60
Bauvorschriften	48
Beförderungsservice	44
Begleitende Hilfe	60
Begleitperson	38 f.
Behinderte Kinder	44, 74
Behindertenkelle	24
Beitragsermäßigung	24
Benutzung der 1. Wagenklasse	39
Beratung	60
Berufsausbildung	67
Blindensendungen	52
Blindenführhund	39
Blindengeld	75 f.
Blindenhilfe	76

E

Einkommensgrenze	46, 47
Einkommen- und Lohnsteuer	12 ff.
Eisenbahnpersonenverkehr	39 ff.
Ermäßigung	39 ff., 43, 80
Erwerbsminderung	74 f.

F

Fahrdienste	44
Familienzusatzdarlehen	48
Freibetrag für KFZ-Benutzung	23
Freifahrt	35 ff.
Flugreisen	43
Fürsorgeerlass	65 f.

G

Gebühren	25, 52 ff., 80
Gesellenprüfung	66

H

Häusliche Pflege	16, 46 ff.
Haushaltsfreibetrag	17
Haushaltshilfe	15
Helmpflicht, Schutzhelmpflicht	32
Hinzuverdienst	75
Hundesteuer	80

K

Kinderbetreuung	17
Kinderfreibetrag	17
Kraftfahrzeugsteuer	22 ff.
Kraftfahrzeugversicherung	24
Kündigungsschutz	61 f.
Kurtaxe	80

M

Mehrarbeit	68
Mobilitätsservicezentrale	39 ff.

N

Neuwagenkauf	33 ff.
--------------	--------

O			
Öffentlicher Personenverkehr	35 ff.		
P			
Parkausweis	26		
Parkerleichterung	25 ff.		
Parkplätze	43		
Parksonderrecht	25		
Pauschbetrag	12		
Pensionierung	72		
Pflegebedürftigkeit	46		
Pflegepauschbetrag	16		
Pflichtversicherung	24		
Platzreservierung	40		
Privathaftpflichtversicherung	24		
Prüfung	66		
R			
Rente	70, 75		
Rollstuhl	24		
Rundfunk	52		
Rufsystem	35		
Ruhestand	72		
S			
Schulweg	44		
Schutzhelmpflicht	32		
Schwerbehindertenausweis	5		
Sicherheitsgurt	32		
Sitzplatzreservierung	40		
Smog-Alarm	32		
Sozialversicherung	73		
Sparförderung	78		
Steuerpauschale	16		
Straßenverkehrsamt	25		
Streckenverzeichnis	6, 37		
T			
Technischer Fachdienst		61	
Telefon		54 ff.	
Toiletten		33	
TÜV		25	
U			
Umbaumaßnahmen		48 ff.	
Umsatzsteuer		64	
Unentgeltliche Beförderung		5 f., 35 ff.	
Urlaub		62	
V			
Vorgezogener Ruhestand		72	
W			
Wahlrecht		22	
Wehrdienst		79	
Wertmarke		6	
Wohngeld		46	
Wohnungseigentumshilfe		47 f.	
Wohnungsbauförderung		47 f.	
Wohnungskündigung		49	
Wohnraum, rollstuhlgerechter		50	
Wohnungsumbau		49	
Z			
Zentrale Fahrbereitschaft		44	
Zentralschlüssel		33	
Zusatzurlaub		62	
Zuschüsse für Arbeitgeber		67 f.	

8.2 Abkürzungsverzeichnis

AbVO	Ablösungsverordnung	EStDVO	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz	EStG	Einkommensteuergesetz
AZO	Arbeitszeitordnung	EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
BAföGÄndG	Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	FG	Finanzgericht
BAG	Bundesarbeitsgericht	FinM	Finanzminister
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz	GdB	Grad der Behinderung
BBG	Bundesbeamten-gesetz	GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz	GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
BFH	Bundesfinanzhof	HmbAFWoG	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	HmbBG	Hamburgisches Beamten-gesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt	HmbGVOBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	i. d. F.	in der Fassung
BMA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	i. V. m.	in Verbindung mit
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz	JSTergG	Jahressteuer-Ergänzungsgesetz
BSG	Bundessozialgericht	KostO	Kostenordnung
BStBl	Bundessteuerblatt	KOV	Kriegsopferversorgung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz	LAG	Lastenausgleichsgesetz
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte		
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz		

MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MittVw	Mitteilungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)
RdErl	Runderlaß
RGG	Rentenreformgesetz
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. H.	vom Hundert
VkBl	Verkehrsblatt
VStG	Vermögenssteuergesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz

Notizen

Notizen

Notizen

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung der eigenen Mitglieder zu verwenden.

